

Sonnabends, den 17. Junius, 1752.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen etc. etc.
Unsers allergnädigsten Königs und Herrn allergnädigsten
Approbation und auf Dero specialen Befehl.

No.



25.

Handwritten signature or name, possibly 'Königliche' or similar, written vertically in cursive.

Wochentlich-**Stettinische**
Trag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Woraus zu ersehen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als ausserhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu leihen, zu versetzen, vorzukommen, vorlohren, gefunden, oder gestohlen worden: Diesen werden sodann angefügt diejenigen Personen, welche entweder Geld leihen oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; Ferner eine Specification aller zu Stettin Copulirten, wie auch angekommenen Fremden etc. etc. Zu erst findet sich die Bier-, Brod- und Fleisch-Lage, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinterpommern, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

1. **AVERTISSEMENT.**

Nachdem Sr. Königl. Majestät in Preussen, unser allergnädigster Herr, noch letztln. unterm 2ten Aprils etc. allergnädigst, und zugleich nachdrücklich befohlen, daß von nun an bey allen dero Cassen keine andere Wirtz-Sorten, als Königl. Preussische angenommen werden sollen. Als wird denen löblichen Interessent in der hiesigen Intelligenz-Blätter, sowohl, welche die quartaltler zu bezahlende Intelligenz-Geld, an das hiesige Adress-Comptoir abzutragen haben, als auch allen Königl. Rentern, Magistraten, Gerichts-Obrikeiten, und Particuliers, welche die bey ihnen vorkommende actuelle Handlungen zur Inferion in die hiesige Intelligenz-Blätter einzusenden haben, imgleichen allen benjenigen, welche sonst etwad

etwas inseliren lassen wollen, hiermit beandt gemacht, daß von nun an keine andere als Königl. Preussische und Chur-Brandenburgische Weib- u. Sorten, höchstfeinermassen, zuorden angenommen, wie rigens falls aber die, in denen Königl. Läden verarbeitete, und dennoch eingesandte Weib- u. Sorten, mit dem Insetto auf eigene Pericul: zurückgeschickt werden sollen. Stettin den 10ten Junii 1752.

Königlich Preussische Commercielles Comptoir d'Adresse.

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

In der-felg vermittelten Frau Landrätin Hübnern Hause am Krautmarkt, werden den 2ten Julii und folgenden Tagen, des Vormittags von 8 bis 12, und des Nachmittags von 2 bis 6 Uhr, allerhand Weib- u. Sorten beare: Bezahlung in Silber: müssiger Weib- u. Sorten, öffentlich verlanfet werden. Die Weib- u. Sorten in Silber, Kupfer, Zinn, Messing, Eisen, Leinen, Betten, Gläser, Porcellain, hölländische und Sibirische, Silber- und Puppen, Gewehr- und Kühlung, Hausgeräth, wie auch eine ganz neue Kupf- u. Jagd-Schiffen und Pistolen.

3. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Da auf der Redung am rothen Seiden, zwischen Neuhaus und Kahlhain, allerlei Sorten Holz, so zu Kaufung und Gutz thätig, besonders aber vieles Eichen Holz, woraus allerlei Sorten Schiff- u. Holz, auch Stab- und Boden-Holz gearbeitet werden kan, fürhanden sind, und dem selbigen in Termino den 20ten Junii c. an den Weisbiethenden verlanfet werden sollen; So wird solches hiedurch beandt gemacht, und können dieseligen so Lust haben, solche Sorten Holz zu erhandeln, sich in Termino Vormittags auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einzufinden, darauf biethen, und gerätigen, daß plus licitanti solche zugeschlagen, und ihm ein Contract darüber ertzeihlet werden soll. Signatur Stettin den 2ten Junii 1752. Königl. Preussische Commercielle Krieger- und Domainen-Cammer.

Da in dem Püttchen Revier, Amts Friedriche, einlas: popptrodene und abgekandene Eichen fürhanden sind, woraus wohl an 100 Schock klein Klapp-Holz, aus den Rippen über Säff- u. Keruim- und Innholz gearbeitet werden kan; So wird hiedurch beandt gemacht, daß zu Verkaufung derselben Termino Licitationis auf den 1sten Junii abberahmet worden; Und können sodann diejenigen, so solche zu erhandeln willens sind, sich Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einfinden, biethen und gerätigen, daß dem Weisbiethenden solche zugeschlagen, und ihm ein Contract darauf ertzeihlet werden soll. Signatur Stettin den 3ten Junii 1752.

Königl. Preussische Commercielle Krieger- und Domainen-Cammer. Als in ultimo Termino Licitationis, den 1sten Junii, sich zu den auf der Neuenlandschen Redung, im Amte Uckermark, fürhandenen Eichen, kein annehmlicher Käufer gefunden, und daher ein anderweiliger Termino Licitationis, auf den 1sten Junii a. c. abberahmet worden; So wird solches hiedurch beandt gemacht, und können diejenigen, so solche Eichen erhandeln wollen, sich sodann Vormittags um 9 Uhr auf der Königl. Krieger- und Domainen-Cammer einzufinden, biethen und gerätigen, daß dem Weisbiethenden solche zugeschlagen, und ihm ein Contract darauf ertzeihlet werden soll. Signatur Stettin den 27ten May 1752.

Königliche Preussische Commercielle Krieger- und Domainen-Cammer. Von der Neuenmärckischen Regierung zu Lüßrin, sind die Wedelsche Güter, als Friesenau, welches auf 20550 Rthlr. 23 Gr. Reuwell, welches auf 23986 Rthlr. 23 Gr. Das Weidert Reuwichhof, welches auf 8900 Rthlr. 8 Gr. Und der Brand-Krug in Witten, welcher auf 2780 Rthlr. Neßl vier in Silberberg stehenden Bauern, a 300 Rthlr. auf 1200 Rthlr. gewürthiget, zum Verkauf subhastiret; Termino Licitationis sind der 1te May, der 29ste May, und sonderlich der 20te Junii 1752. Lüßrin den 25ten Martii 1752.

Als die Rosowische Mühle im Amte Stettin an den Weisbiethenden öffentlich und eigenthümlich verlanfet werden soll, und zu dem Ende vor der hiesigen Königl. Krieger- und Domainen-Cammer ordentlichem Termino Licitationis auf den 1sten und 20ten May, und 22ten Junii a. c. angesetzt; So wird solches dem Publ:co hiedurch beandt gemacht, und können diejenigen, so diese Wind-Mühle zu kaufen willens sind, sich in denen ansehtigen Terminen allhier auf der Cammer des Vormittags um 9 Uhr melden, ihr in biethen und gerätigen, daß dem Weisbiethenden solche zugeschlagen werden soll. Signatur Stettin den 27ten April. 1752. Königl. Preussische Commercielle Krieger- und Domainen-Cammer.

Es hat die Königl. Regierung in Alten Stettin, in causa Creditorum, des Plebanen Joachim Friesenrich von Borch zu Rosenfelde, nach dem der Werth dieses Guths Rosowfelde secundum Judicium auf 2039 Rthlr. 14 Gr. 4 Pf. und des Vorwerkes Neuenhof, auf 2438 Rthlr. 21 Gr. zu stehen gekommen, das Geschlecht derer von Borch, und die Gesamthänder ad relucendum auf den 28ten Junii, zum

zum ersten den 26ten Juli. c. zum andern und den 2ten Septembr. c. zum dritten und letztmaln sub
 poena praesentis cunctis, zu welchem und vorgedachte Dater subhastret, um selbige, wenn die Zeit folget nicht
 praktanda praesentis solten, in obigen Terminen dem Reichsboten zu schreiben, wie Alles die zu Stettin,
 Posen und Elbing in locis publicis, mit der Forz officirte Proclamata mit mehreren besagen; Wos
 nach sich also die Lehnfolger und Käufer zu achten. Signatur Stettin den 12ten May 1752.

Königliche Preussische Pommerische Regirung.

Es hat die Königl. Regierung zu Stettin ad instantiam des Licentianten von Sudo als Vormand des
 von Wasso auf Gasse, die Gassenwache Wasser-Wähle, da derselben Veräußerung gerichtlich festgesetzt
 worden, subhastret, und sind Termino Licitationis auf den 28ten Junii, 28ten Juli, und 1ten Septembris
 der. a. c. vor der Königl. Regierung angeordnet, wie die zu Stettin, Gorb und Hilsig officirte Proclamata
 besagen, als wos auch die Zeit beständig, nach welcher die Wähle, rest Gebäuden, an Pous, Schwane,
 Müllern Gasse, in j. dem Gelde zu 6 Schell. 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100. 101. 102. 103. 104. 105. 106. 107. 108. 109. 110. 111. 112. 113. 114. 115. 116. 117. 118. 119. 120. 121. 122. 123. 124. 125. 126. 127. 128. 129. 130. 131. 132. 133. 134. 135. 136. 137. 138. 139. 140. 141. 142. 143. 144. 145. 146. 147. 148. 149. 150. 151. 152. 153. 154. 155. 156. 157. 158. 159. 160. 161. 162. 163. 164. 165. 166. 167. 168. 169. 170. 171. 172. 173. 174. 175. 176. 177. 178. 179. 180. 181. 182. 183. 184. 185. 186. 187. 188. 189. 190. 191. 192. 193. 194. 195. 196. 197. 198. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 206. 207. 208. 209. 210. 211. 212. 213. 214. 215. 216. 217. 218. 219. 220. 221. 222. 223. 224. 225. 226. 227. 228. 229. 230. 231. 232. 233. 234. 235. 236. 237. 238. 239. 240. 241. 242. 243. 244. 245. 246. 247. 248. 249. 250. 251. 252. 253. 254. 255. 256. 257. 258. 259. 260. 261. 262. 263. 264. 265. 266. 267. 268. 269. 270. 271. 272. 273. 274. 275. 276. 277. 278. 279. 280. 281. 282. 283. 284. 285. 286. 287. 288. 289. 290. 291. 292. 293. 294. 295. 296. 297. 298. 299. 300. 301. 302. 303. 304. 305. 306. 307. 308. 309. 310. 311. 312. 313. 314. 315. 316. 317. 318. 319. 320. 321. 322. 323. 324. 325. 326. 327. 328. 329. 330. 331. 332. 333. 334. 335. 336. 337. 338. 339. 340. 341. 342. 343. 344. 345. 346. 347. 348. 349. 350. 351. 352. 353. 354. 355. 356. 357. 358. 359. 360. 361. 362. 363. 364. 365. 366. 367. 368. 369. 370. 371. 372. 373. 374. 375. 376. 377. 378. 379. 380. 381. 382. 383. 384. 385. 386. 387. 388. 389. 390. 391. 392. 393. 394. 395. 396. 397. 398. 399. 400. 401. 402. 403. 404. 405. 406. 407. 408. 409. 410. 411. 412. 413. 414. 415. 416. 417. 418. 419. 420. 421. 422. 423. 424. 425. 426. 427. 428. 429. 430. 431. 432. 433. 434. 435. 436. 437. 438. 439. 440. 441. 442. 443. 444. 445. 446. 447. 448. 449. 450. 451. 452. 453. 454. 455. 456. 457. 458. 459. 460. 461. 462. 463. 464. 465. 466. 467. 468. 469. 470. 471. 472. 473. 474. 475. 476. 477. 478. 479. 480. 481. 482. 483. 484. 485. 486. 487. 488. 489. 490. 491. 492. 493. 494. 495. 496. 497. 498. 499. 500. 501. 502. 503. 504. 505. 506. 507. 508. 509. 510. 511. 512. 513. 514. 515. 516. 517. 518. 519. 520. 521. 522. 523. 524. 525. 526. 527. 528. 529. 530. 531. 532. 533. 534. 535. 536. 537. 538. 539. 540. 541. 542. 543. 544. 545. 546. 547. 548. 549. 550. 551. 552. 553. 554. 555. 556. 557. 558. 559. 560. 561. 562. 563. 564. 565. 566. 567. 568. 569. 570. 571. 572. 573. 574. 575. 576. 577. 578. 579. 580. 581. 582. 583. 584. 585. 586. 587. 588. 589. 590. 591. 592. 593. 594. 595. 596. 597. 598. 599. 600. 601. 602. 603. 604. 605. 606. 607. 608. 609. 610. 611. 612. 613. 614. 615. 616. 617. 618. 619. 620. 621. 622. 623. 624. 625. 626. 627. 628. 629. 630. 631. 632. 633. 634. 635. 636. 637. 638. 639. 640. 641. 642. 643. 644. 645. 646. 647. 648. 649. 650. 651. 652. 653. 654. 655. 656. 657. 658. 659. 660. 661. 662. 663. 664. 665. 666. 667. 668. 669. 670. 671. 672. 673. 674. 675. 676. 677. 678. 679. 680. 681. 682. 683. 684. 685. 686. 687. 688. 689. 690. 691. 692. 693. 694. 695. 696. 697. 698. 699. 700. 701. 702. 703. 704. 705. 706. 707. 708. 709. 710. 711. 712. 713. 714. 715. 716. 717. 718. 719. 720. 721. 722. 723. 724. 725. 726. 727. 728. 729. 730. 731. 732. 733. 734. 735. 736. 737. 738. 739. 740. 741. 742. 743. 744. 745. 746. 747. 748. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 757. 758. 759. 760. 761. 762. 763. 764. 765. 766. 767. 768. 769. 770. 771. 772. 773. 774. 775. 776. 777. 778. 779. 780. 781. 782. 783. 784. 785. 786. 787. 788. 789. 790. 791. 792. 793. 794. 795. 796. 797. 798. 799. 800. 801. 802. 803. 804. 805. 806. 807. 808. 809. 810. 811. 812. 813. 814. 815. 816. 817. 818. 819. 820. 821. 822. 823. 824. 825. 826. 827. 828. 829. 830. 831. 832. 833. 834. 835. 836. 837. 838. 839. 840. 841. 842. 843. 844. 845. 846. 847. 848. 849. 850. 851. 852. 853. 854. 855. 856. 857. 858. 859. 860. 861. 862. 863. 864. 865. 866. 867. 868. 869. 870. 871. 872. 873. 874. 875. 876. 877. 878. 879. 880. 881. 882. 883. 884. 885. 886. 887. 888. 889. 890. 891. 892. 893. 894. 895. 896. 897. 898. 899. 900. 901. 902. 903. 904. 905. 906. 907. 908. 909. 910. 911. 912. 913. 914. 915. 916. 917. 918. 919. 920. 921. 922. 923. 924. 925. 926. 927. 928. 929. 930. 931. 932. 933. 934. 935. 936. 937. 938. 939. 940. 941. 942. 943. 944. 945. 946. 947. 948. 949. 950. 951. 952. 953. 954. 955. 956. 957. 958. 959. 960. 961. 962. 963. 964. 965. 966. 967. 968. 969. 970. 971. 972. 973. 974. 975. 976. 977. 978. 979. 980. 981. 982. 983. 984. 985. 986. 987. 988. 989. 990. 991. 992. 993. 994. 995. 996. 997. 998. 999. 1000.

Es ist bey der Königl. Regierung zu Alten Stettin, in Sachen des Magistrats zu Greiffenberg, wie
 der den von Gansken zu Sellin, in einem eingetragenen Greiffenbergischen Kirchen-Capitalis, dessen Guth
 Sellin in Hinter-Pommern, im Greiffenbergischen Creyse belegen, nachdem es mit denen aniso zu dem
 selben gehörigen von Bannhöfen in Sellin, und einem Bannhof in Gansken Pflibberom, (exclusive
 eines von diesem Guthhe bereits vor 6 Jahren veräußerten Cosfäthen-Hofes, umleiden des ad instantiam des
 Creys-Einwehners Wellenbarts, besonders in Aufschlag gebracht, von dem Bauren Krohn zu Sellin,
 bewohnten Bannhofes) pro statu praesentis deductis deducendis auf 3099 Rthlr. 9 Gr. 7 Pf. in Aufschlag
 gebracht, wie die Kaiserl. zu Anclam und Greiffenberg officirte Proclamata, und deneisen begünstigte
 Extracte, von dem schätzten Werth des Guthes des mehreren besagen. Als nun solches zu subhastret
 angesetzt, auch diersehalb Termino subhastretis auf den 2ten Junii, 2ten Junii und 2ten Julii. a. c. an
 verordnet; So wird solches hierdurch jedermannlich, die solches Guth mit Zubehör zu kaufen Verliehen
 haben möchten, bekandt gemacht, und hat der Reichsbotende die Addition zu ergäntzen. Signatur
 Stettin den 22. Martii 1752.

Königl. Preussische Pommerische und Cammerische Regierung.

Als vor und zu Kenntnis, allerdinstaglicher Verordnung die Königl. Amts-Schloss Wähle zu Stolpe in
 Hinter-Pommern, wie auch in diekmal Warte bezogene Collationische Wain-Wähle nicht mindet die
 Amts-Wasser-Wähle zu Samoltsin, erbs und eigenthümlich veräußert werden solten, und bey anderweil
 te Termino Licitationis auf den 1sten Junii, 27ten Julii, und 14ten Septemb. a. c. auf der Königl.
 Kreyses- und Domainen-Cammer alhier zu Stettin angeordnet worden; So wird solches dem Publico
 hienit öffentlich bekandt gemacht, damit diejenige, welche Lust haben, vorgedachte Wählen an sich zu
 kaufen, sich in praesens Termino Morgens frühe um 9 Uhr auf der Königl. Kreyses- und Domainen
 Cammer einzufinden, ihren Both ad Protocolum thun und gewärtigen können, daß in ultimo Licitatio-
 nis Termino: iest Wählen denjenigen, welche plus Licitantes sijn, und die besten Conditionen ansetzen,
 die auf Königl. allerhöchster Approbation zuerzulegen werden solten. Wobey zur Notdurft dienet, daß
 in den vorgedachten Terminen die Liebhaber sich allenfalls schriftlich melden können, in dem letzten Ter-
 mino aber persönlich erscheinen müssen, um mit ihnen alles positive zu verhandeln. Signatur Stettin
 den 3. May 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Kreyses- und Domainen-Cammer.

Radem auf Sr. Königl. Majestät all höchstlichen Verordnungs, in dem Hin-er Pommer den Am-
 te St. p. die Schmiede zu Groß-Bruckow, Hork, Pöschke, Müllow, Sagarz, St. röm. Stettin,
 Schmolow und Wenden, d. h. gelegen im Amt Samoltsin: die Schmieden zu Samo lin, Wendenin und
 Klein-Bruckow, wie auch der Krug in dem Stolpe'schen Amtes-Dorfe Sagarz, plus Licitationibus erbs und ei-
 genthümlich veräußert werden solten, und won abzumahl 3 Licitationis-Termino auf den 2ten und
 27ten Junii, und 27ten Julii. a. c. angesetzt werden; So wird solches dem Publico hienit öffentl. ich
 bekandt gemacht, und können diejenige, so vorgedachte Grund-Güter auf Erlaubt an sich zu kaufen
 Lust haben, sich in praesens Termino auf die Amts-Strabe zu Stolpe Morgens um 8 Uhr einzufinden, ih-
 ren Both ad Protocolum thun und gewärtigen, doch verführte Inmobilia dem Reichsbotende n. und
 welche die beste Conditiones einzusetzen, bis auf Königl. Approbation in ultimo Licitationis Termino
 erbs und eigenthümlich zuerschlagen werden solten. Signatur Stettin den 3ten May 1752.

Königl. Preuss. Pommerische Kreyses- und Domainen-Cammer.

Was Gottes Gaben Dr. Priden h. Köhler in Preuss. Marggraf zu Brandenburg, d. h. Heil. Köm.
 Reichs-Erg-Lämmerer und Erbkammerer, in Sachen denjenigen, welche die Domainen-Guth Polnisko
 in d. h. d. Guth Trutoben Pfl. s. r. Stolpe'schen Creyses-Strabe zu Anclam, kaufen zu willen, wegen
 Wir auf die von der Kreyses- und Domainen-Cammer zu Stettin ergangene Requisitionen, und hernächst
 100

von dem Advocato Fisci Schweder, als von der Cammer ad Causam bestellten Mandatario sub Exhib. den 17ten April. c. überreichte Vorstellung, worden sub A. et B. eine copirte Abschrift hiebei angefüget wor, wegen des Rathes Vorsehung anderweitige Substitutions-Patente, da die vornehmliche Substitution nitirret worden, obgleich nicht vrschuldet und expediren verordnet haben. Wir subhahren und stellen demnach nummero nachmahlen obgedacht Guth Zenthen-Vlassow, welches auch der aufgenommnen und eben falls in Abschrift sub C. hiebei liegenden Lore auf 8012 Rthlr. 4 Gr. zu Neß in gekommen, davon aber je doch vier Duer-Höfe, so nach dem Ertrage justa Taxam. auf 242 Rthlr. 8 Gr. festgesetzt, siltan Jems rich Christoph von Wolonen Erben, welche 798 Rthlr. 23 Gr. 3 Pf. als ein Liquidus quantum zu fordern gehabt bereits adlicret worden, zum öffentlihen Verkauf. Eitren und laden auch diejenigen, welche dieses Guth zu besten Willen haben, hiemit auf den 17ten May, 19ten Junii und 21ten Julii, und zwar gegen den letzten Terminu peremptorie, daß dieselben in angefügten Terminis vor Unserm Hofgericht hieselbst erscheinen, und auf solches Guth geündlicher massen bieten, oder gewärtigen, daß im letztern Termino dasselbe dem Meistbietenden zugeschlagen, und nachmals dasegen niemand weiter gehöret werden soll. Und damit dieses Proclama zu jedermannes Wissenschaft desto besser gereiche, so soll solches nicht allein zu Cöslin, sondern auch zu Stolpe und Schlawe nöthig afficiret, auch denen Intelligenz Zeitungen inseriret werden. Signatum Cöslin den 19ten April 1752.

(L.S.)

G. B. v. Bonin, Hofgerichtspräsident.
Nachdem in diesem Jahre, alsich nach dem bevorstehenden Pfingst-Feste, wiederum 180 Rins ge Stadtholz am Alexen Dyhoff und Sonnen-Stäbe, 66 Schock klein Klapp Holz, und 50 Schock Borden Holz, beyrn Gollnowischen Hohn Krüge am Dammschen See aufgesetzt, und an den Meistbietenden verkauft werden sollen; So wird solches, und daß zu Vertretung desselben Termini Licitationis auf den 18ten und 20ten May, auch 8ten Junii c. anberaumet worden, die mit Holz handelnde Kaufleute und Schiffer hiedurch betandt gemacht, und können diejenigen, so solches zu erhandeln Lust haben, sich in gedachten Terminis, besonders im letzten, Vormittag um 9 Uhr auf der Königl. Krieges- und Domainen-Cammer einzufinden, Both- und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß demjenigen, so das Beste biethet, und die beste Conditiones offeriret, solches gegen bare Verzahlung zugeschlagen, ihm auch ein Contract darauf ertzeilt werden soll. Signatum Stettin den 7ten May 1752.

Königl. Preussische Pommerische Kriegs- und Domainen-Cammer.
Als über des Knopfmacher in Anclam, R. Hrens Johann Christian Bratenfeldts Vermägen Concurfus entstanden, und dabero dessen in der Durg-Strasse, zwischen dem Sattler Lorenzen, und Klein schmidt Johann Rathh. Trevinow belegenes Haus und Hinter-Gebäude, so gerichtlich ohne Partitionen, zu 112 Rthlr. taxiret, cum pertinentiis, als eine Wiese von 7 Schwad, für welchen Stücken insgesamt bißhero nur 80 Rthlr. gebotten, nachmahlen licitiret werden muß; So wird Liebhabere solches hie mit betandt gemacht, um in denen Liquidation-Terminis, welche sind der 17te May, 14te Junii und 17te Julii Morgens um 8 Uhr, vor dem Anclamschen Stadt-Gerichte zu erscheinen, Handlung zu pflegen, und zu gewärtigen, daß solche Stücke im letzten Termino dem Meistbietenden werden zugeschlagen werden.

Zu Stargard will der Brauer Herr Freuen, sein in der Radestrasse habendes Haus, so zwischen dem Kaufmann Herrn Grefemann, und dem Schuler Meister Kinder belegen, aus der Hand verkaufen. Wer also solches zu kaufen Lust hat, kan sich desfalls bey ihm melden.

4. Sachen so ausserhalb Stettin verkauft worden.

Es hat zu Gollnow seligen Michael Bischoffs Witwe, Anna Keulen, ihr halbes Haus und Gassen, am Steinbaum auf der Vorstadt Weß, an die Witwe Schneider erblich verkauft; und soll derselben Kauf den 20ten Junii a. c. die Verlassung ertzeilt werden; Welches nach Königl. Verordnung hiermit betandt gemacht wird.

5. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es sind die Nacht-Jahre der Wasser-Mühle zu Fiddichow auf den 3ten Julii zu Ende; Wer also Lust hat dieselbe zu pachten, beliebe sich bey dem Erb-Müller zu Sinslow Meiser Hinnenburgen zu melden, allwo er die Conditiones erfahren, und den Contract abschließen kan.

Es ist der zehnfache Weinschand zu Cammin Joach. Ludw. Desseu, Schulden halber, ausgesetret, und hat dadurch, ob er gleich nur noch ein Jahr zu sichr gehabt, den Rathh. Keller und Weinschand pachtilos gemacht; Da nun derselbe hiinwider anderweit verpachtet werden soll: Als wird solches hiedurch öffentlich betandt gemacht, und justals Termini Licitationis auf den 20ten Junii, und 4ten und 17ten Julii a. c. angesetzt; in welchem diejenigen, welche Velleben haben, den Weinschand mit dem Rathh. Keller offhler zu pachten, sich zu Nachthaus gestellen, darauf bieten, und gewärtigen könnn, daß des Meistbietenden wegen ad Cameraam Regiam Magistratu referiret, Consenz eingeholet, und darachst ein förmlicher Contract besorget, werden soll.

Es soll das Gut Bonin, so bey Laßeb gelegen, und den unvündigen Herrn Carl Wilhelm von Dork
 zugehöret ist, gegen Marien, künftigen Jahres, anderwelt verpachtet werden; Es können also diejenigen,
 welche solches Gut zu pachten Lust haben, sich nach denen Umständen des Gutes in Bonin bey der Gra-
 Wittmeisterin von Dork, und auch bey dem Herrn Vormunde, dem Herrn Krieger's Nach von Dork in
 Schönewalde erkundigen. Hiernächst aber den 12ten Julii a. c. in Bonin sich einzufinden, und gewiß thun,
 daß mit demjenigen so die besten Conditiones offeriren, und plus licitans bleibet, auch Siderheit prästiren
 kan, der Contract geschlossen werden wird.

Da in dem zu Wasserwald auf den 20ten May besetzten Termino Licitationis, wegen anderweitiger
 Verpachtung des Mühlen-Campes, darzu gehörigen Garten und Gras-Waldes, nur 24 Rthlr. Pacht gebot-
 then, und folich der vorjährige Betrag a 31 Rthlr. nicht erfüllt worden. Zu wird ein abermaliger
 Termin auf den 6ten Julii a. c. um keinen Nachfall zu haben, anberahmet. In welchen diejenige so hieran
 ferner zu bieten gesonnen, zu Hofsthaufe Vormittags um 9 Uhr erscheinen, ihr Gebot thun, und der
 Adjudication, auf erfolgter Königl. Cammer-Approbation gewärtigen können.

6. Sachen so ausserhalb Stettin gestohlen worden.

Aus einem gewissen Hause in Colberg ist den 2ten May a. c. Morgens frühe, folgendes an Silber ge-
 stohlen worden: 1) Ein Becher von 16 bis 18 Loth, woraus das Gold bereits ziemlich abgenutzt, und unter
 dessen Fuß die Buchstaben D. W. aufgetragen seyn. 2) zwey Speise-Löffel, beide am Ende des Stiehs mit
 D. W. punctirt, gezeichnet. 3) Ein Speise-Löffel, längst dem Stiel mit Laubwerk. 4) Ein Silber-Küßel
 ohne Rahmen. Wenn nun von diesen Stücken etwas, oder zusammen zu Händen kommen solte, oder sonst
 davon Nachricht geben kan, beliebe solches bey dem Herrn Apotheker Holz in Colberg, gegen einen raisonn-
 blen Recompens zu melden.

7. Citations Creditorum ausserhalb Stettin.

Ad instantiam des Dichters von Normann, sind sämtliche Agnati, und alle und jede Creditores, so
 an denen Weichischen Güttern, als halb Rummel, halb Pörschenau, ein Viertel in Müstrow, ein Drittel
 in Silberberg, ingleichen halb Riemischhof, samt den dazu gehörigen Dienstförsen körtlich, und aller dero-
 selben Partinentien, eine Forderung haben, vor die Preussische Regierung auf den 2ten Julii, den 24ten
 Julii, und sonderlich den 12ten Augusti a. c. ad liquidandum et verificandum, sub pena preclusi citiret
 worden; und ist bis dahin auch der ad liquidandum auf diese Güttern, auf den 28ten Junii a. c. präfigirt
 gewesen Terminus ultimus aufgesetzt. Erstein den 20ten May 1752.

Preussische Regierung's Ankündigung.

Es hat die Königl. Preussische Regierung ad instantiam des Obrist-Lieutenant Denning Christian
 von Mellin, nachdem auf ihn die Succession des Gutes Milchow, nach Absterben des seligen Wilhelm Vos-
 gischoff von Mellin devolviret, alle diejenigen, welche etwa ex jure sanguinis, agnationis, feudi, crediti,
 hypothecae, oder sonst es sey ex quocunque capite es wolle, Ansprache an besagtem Gute haben, oder zu
 haben vermeinen möchten, zu gänzlich Abthnung derselben per Edictales auf den 5ten Julii a. c. citiret,
 und sind selbige allhier, ingleichen zu Cammin und Breßlenberg in locis publicis affigiret. Solchemnach
 wird solches hiemit bekannt gemacht, und ist denen Edictalibus die Commination inferiret, daß die Aus-
 bleibenden präcludiret, und in Ansehung des Gutes Milchow mit ewigen Stillschweigen sollen belegt
 werden. Signatur Stettin den 23ten Martii 1752.

Königliche Preussische Preussische Regierung.

Es hat die Königl. Preussische Regierung hieselbst ad instantiam der Witwe von Necker, und des von Arnim,
 als Vormänder seligen Niclaus Helwich von Neckers Söhne, das im Preussischen Erbes, in dem Dorfe
 Nach, befallene Antheil, welches vorhin der selige Martin Erberich von Necker besessen; subhastiret, und
 in Termin den 5ten Junii a. c. zum ersten, den 5ten Julii zum andern, und den 20ten Augusti a. c. zum dritten
 und letztenmal, zum öffentlichen Verkauf gesetzet, wie die in Stettin, Weis und Bredlow, mit der sich
 auf 6526 Rthlr. 18 Gr. belaufenden Lere mit mehrern besagen, und hat der Weißliebende in ultimo
 Termino nach B. finden die Addition zu erwarten. Dabeneben sind auch sämtliche des seligen Martin
 Reichers der Necker's Creditores ad liquidandum, ingleichen die Lehnsfolger, welche an demselbetem Gut-
 te beschiedt zu seyn vermeinen, ad relendum auf den 20ten Augusti a. c. zum ersten, andern, und dritten
 mal, sub pena preclusi, und daß ihnen sonst in Ansehung des vorbemeldeten Gutes Recht ein ewiges
 Stillschweigen anverleget werden solle, citiret. Solchemnach wird dieses in jedermanss Wissenschaft ge-
 bracht, damit die Käufer, Creditores und Lehnsfolger sich darnach achten können. Signatur Stettin den
 17ten April 1752.

Königliche Preussische Preussische Regierung.

Von Gottes Gnaden Wir Friedrich, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm.
 Reichs Erb-Kammerer und Churfürst ic. ic. Gebieten sämtliche Creditores, Agnati, und denebenjen-
 gen, welche an den Güttern Groß-Rakittze, Wattenogge und Philipps-Wald, im Stolpischen Erbes belee-
 gen,

gen, was zu fordern, oder einigte Ansprache zu haben verneinen, Unfern Gratz, und fügen sich hernit zu wissen, wasmessen Martin Rensch, bekennt sich eines abzugeben, und nebst dem Beplatten in Widriff Hiedey legenden Supplican, hieselbst angezeigt, wie das nach dem Contract de dato Esoperville den 12ten Februarj. c. sub A, der Hocher Graf von Wundow, obgedachte Gätther mit allen dazu gehörigen Perennation, Jurisdiction, auch Rechte und Gerechtigkeiten, so wie in dem Contract alles mit zu hören bestirbet worden, Supplicanten ersuch abgetreten, und zur 1666 Rithr. 16 Br. verkauft habe, den Verkäufer und nach der Cabinen-Ordre sub B, so viel erhalten, daß er diese Güter zu jemandem, dergleichen Standes, verkaufen könnte, mit alleruntertänigste Bitte, da nach dem Contract 4. verordnet, daß auf letzter Seite Kost in Edictales, sowohl in Auction der Creditorum, als auch seinigen, so aus er, und einem Grunde an die verkaufte Güter d. d. sich was zu fordern zu laer vernehmen möchten, gesucht werden solten, daß Wir solche zu erfüllen allerdienlichst geruhin möchten. Wenn Sie nun des Supplicanten Ersuch abgeändert besorget haben; So kritisiren und laden Wir auch hiemit und Kraft dieses Proclamans, wovon eines allhier zu Welfen, das andere zu Stolpe, und das dritte zu Salzwedel hinret werden soll, daß ihre die Rechtsfolg e dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Termin zu kommen, end, ob ihre vorher benannte Gätther zu restituiren willens, ad Adactellare, auch auf den Fall, das gewisse Supplicanten und d. m. Witte ufer geschlossene Kauf-Prætorium in ultimo Termino sofort einzutreten, ihre Creditores aber zur Forderungen, so wie ihre dieselben mit unbedingten Documentis, oder auf andere rechtliche Art justificiren zu können verweigert ad Acta einzutreten, auch den 19ten Jullij vor Unsem Vorgericht hieselbst auch zum Richter unaußbleiblich constituirt, beiderlei einen Advocaten annehmret, und derselben mit genugamer Instruction und a höchster Vollmacht, inselich auch zur Güterversteher, in deren Entstehung aber rechtliche Erklärung gemacht. Mit Ablauf des Termins aber sollen Acta für sich geschlossen werden, und diejenigen d. hieselbst geruhet, als Creditores, so ihrer Forderungen wegen ad Acta sich nicht gemeldet, oder wenn selich solches ersehen, sich doch beregnet haben sich nicht aufstellen, und ihre respective Recht und Forderungen, es geändert und justificirt, nicht weiter gehöret von diesen Gätthern abzuweisen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden. Wovon Sie auch also zu werten. Signatum Welfen den 12ten April 1752. (LS.) G. W. u. Vonin, Hofgerichts-Präsident.

Es wird allen und jeden Creditoribus, so an des Verpfaßten Schaffers Jann Nädcken Verpfaßten, wöhrer Concursus entfallen, rechtliche Anforderungen haben, hiardurch durch erkannt, daß sie sich in den neun laut erangenen Schätzungen präparierten Terminis, zum 15ten Jullij, und 10ten Augusti a. c. und zwar im letzten Termino sub potius plicari et perpetui fieri vor dem Obgenannten Amts-Bezirke zu stellen, ihre Forderungen durch unbedingte Documenta, oder sonst auf a bere rechtliche Weise zu verifiziren, und mit dem Contractore und Neben Creditoribus darüber ad Protocolum zu verifiziren, oder zu erwarten haben, daß sie nicht gehöret, sondern von dem Rükstehenden Verordnungen abgesehen werden sollen.

Zu J. coburg ist des Vörsers und Garnweber Michael Heynd Wohnhaus und Gertens, zum 1222 a 13 Rithr. gerichtlich zu versteigern. Termino Licitationis sind auf den 29ten May abten Jullij, und 23ten Jullij a. c. in Jacobshagen in des Herrn Bürgermeisters Slicksches Haus angesetzt; zu welcher sich d. Kaufs-Acte, samt denen Creditoribus, besonders in dem letzten Termino meiten können; emanentes haben die Proclamation zu remarten.

Auf des gerichtlicher Verkaufung des Knechtmacher Joh. Christian Dreifenfeldts zu Anklam, in der Burg-Streff. belagerten Hauses, cum pertinentiis sich hiertorgethan, daß das Corpus debiti das Corpus honorum mit überstrichet, und d. h. ro Concursus erbetet werden; So werden alle und jede Creditores des belagerten Joh. Christian Dreifenfeldts hierdurch citirt, in denen abgenannten Liquidations-Terminis, n. l. die sind der 17te May, 1ste Jullij und 1ste Jullij. Morgens um 8 Uhr vor dem Anklamischen Stadts-Gerichte zu erste nezt, ihre Forderungen ad Acta zu setzen und werden zu justificiren, mit Ablauf des letzten Termins aber sollen Acta für abschlossen angenommen werden, und diejenigen, welche sich entwerfen gar nicht anmeldet, oder sich noch nicht im letzten Termino, als dem 12ten Jullij erwidern in Person, oder durch jemanden, bei ders zur Bitte zu remarte G. vollmächtige Schrift, von dem Vermögen abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden.

Als nunmehro das verstorbenen Selber Ditten hinterlassene Witwe zu Jhrz holländische Wohnhaus in der Fleischhauer-Strass, zwischen des Jaren Jannij So anton, und dem Schultze Meister Klinker, zu betragen, cum Consequo geböhrer Witwe Ditten, um und für 65 Rthlr. 16 Gr. gerichtlich wegen der gedachten Zuthaten, an den Bierzer und Toback's Spinner Meißner Jhrz e Dahlmann verkauft, und in Termino ten 10ten Jullij sich selbst abdicirt worden; So werden der Witwe Ditten geböhrer Creditores hiemit, und durch die zu Jhrz affirirte Edictal-Citation öffentlich citirt, daß in Terminis den 20ten Jullij, 10ten Jullij, und 30ten Augusti a. c. in Jhrz zu Rath-Hause in Person, oder durch einen gerechtigten Bevollmächtigten zu verde, ihre Forderungen ad Protocolum anzudeuten, und hiindung zu justificiren, zu verifiziren, oder zu erwarten haben, daß sie nicht gehöret, sondern von dem Vermögen abgewiesen werden soll.

8. Handwerker so ausserhalb Stettin verlangt werden.

In Trepow an der Tollense werden nachstehende Handwerker, als: Ein Dachler, ein Klemperer, ein Kropffmacher, ein Nagelkämmer, ein Scrumppmacher, ein Tobackspilaneur, welcher zugleich das Loosfach Spinnen versteht, und ein Zeug- oder Coleman quammacher verlanget; Wer von obbenannten Professionen sich dajelbst niederzulassen gesonnen, kan sich bey dem dasigen Magistrat melden.

9. Personen so entlaufen.

Es ist von des Herrn Geheimten Staats- und Kriegs-Minister von Sigmundthals Excellence Guthe Falkenwäide, ein Knecht und Unterthan, so bey dem Verwalter alda gedienet, Namens Christian Werck, in der Nacht zwischen den 1ten und 2ten Junii, heimlich aus dem Stall von denen Pferden weg- und davon gegangen. Er ist derselbe kleiner Statur, krancken Kay, auf welchem ihm in einer Krankheit die Haare ausgegangen gewesen, und nun wieder wachsen, hat einen graulichen Rock und blau Camisol. Sollte nun hierer Nachricht sich etwas wohersetzen lassen, werden die Dörigkeit, auch Schulzen auf denen Dörfern erlanget, denselben nicht zu nehmen, sondern ihn anhalten, und solches an den Secretarium Köpen in Stargard, als G. vollmächtigten zu melden, welcher ihn fohren abholen lassen wird.

10. Gelder so zinssbar ausgethan werden sollen.

Hey der St. Augustiner Kirche zu Stargard sind 160 Rthlr. vorräthig, welche zu ver- ankauffhan und befristet werden sollen; Wer nun solche befristet, und gegen sichere Hypothek aufnehmen will, kan sich deshalb bey dem Provisor Herrn Christian Tieden melden.

II. Avertissements.

Demnach Margaretha Dorothea Ballen, welche sich anjago zu Ufermünde anhält, wider ihren vor 8 Jahren aus Gatz in Lande Nügen entwichenen Ehemann, den Schneider Gottfried Erdmann Kropow, vor der Königl. Preussischen Pommerschen Regierung zu Stettin eine Defection-Klage erhoben, und dies selbe gewöhnlich Edictales, welche zu Stettin, Ufermünde und Stralsund affigirt worden, ergehen, und Terminum peremptorium auf den zoten Junii a. c. präfixiren lassen; So wird solches gedachten Gottesfried Erdmann Kropow auch hierdurch bekandt gemacht, damit er in terminis praefixo selbste Jura wahrnehmen thone, oder gemäzigen müsse, daß wider ihn in contumaciam werde erkannt werden. Signat. Stettin den 24ten Martii 1752.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Hill. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst. ic. ic. Geben dem Färker Daurer hiedurch zu vernehmen, welches gestalt deine Ehefrau bey und klagen vorge stellet, daß du sie bereits seit 12 Jahren verlassen, und nach dem du wegen deines hiesigen Lebens und Wandels Schulden gemacht, heimlich von Weis entwichen seyst, auch ohngeachtet der sich ergehenden Mähe den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können. Da nun Klägerin solches öffentlich erkänret, und um deine Verladung per Edictales gebührende Beschuldigung gethan; so haben Wir solche hiedurch veranlasset, und processus in puncto malitiosa desertionis wider dich eröffnet. Letzen und laden dich auch solchennach zum ersten zweyten und drittenmalig, peremptorie in Termino aus zoten Junii c. a. vor U. freer Regierung zu erscheinen, den Versuch der öffentlichen Anschuldigung zu erwärtigen, und in Entschuldig derselben beym Vorhöre die Ursachen deiner dieherigen Contumaciam anzugehen, auch hievor bereitheit zu verfahren, daß sofort definitive erkannt werden könne. In welchem Ende du einem Regierung-Advocaten mit hinlänglicher Vollmacht und gehörigen Instruction zu versehen hast, welchebrigenfalls und wenn du weder in Person, noch durch einen Mandatarius erschienen seist, daß du zu erwärtigen, daß bey deinem Ausbleiben auf gebühlich doctete Ass. und Reuion der deshalb erantungen Edictalium mit Publication einer rechtmäßigen Urteil verfahren, die Eh. zwischen Klägerin und dir getrennet, und mittelst Vorbehaltung gebührender Straf: wider dich, der Klägerin nachgesehen werden soll; sich anderweitig Ehrlich verhalten zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelangt, haben Wir solches hiesicht, zu Vorh. und in Wittenberg, als deinen Geburts-Ort, affigiren, auch deren Intelligenz. Hovon widerericht referiren lassen. Signatum Stettin den 8ten Februarii 1752.

Zur Königl. Preussischen Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe,
(L.S.) von Wobohls, Regierungsräth.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des Hill. Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Churfürst. ic. Rügen die dem Schiffer Paul Nöcker, hiebruch zu wissen, welchergestalt deine Ehefrau Catharina Wuffen, wegen bößlicher Verlassung wider dich allerdencklich ist
Klage

Klage erhoben, müssen sie ihrer Anklage nach nicht die geringste Nachsicht bei dem Aufenthalte selbhero er halten können, ohngedacht der die schon vor 2 Jahren von ihm weggehen. Als sie nun dieses endlich erhärtet; So haben Wir darauf die von Supplicantin in puncto maiusculae deseri. wider dich gefuchte Edictales ertheilet. Solchennach citiren Wir dich hiedurch zum ersten andern und drittenmal, und also peremptorie in Termino den zoten Augusti. c. entweder in Person, oder durch einen geschwornen gevollmächtigten Regirungs Advocaten zu erscheinen, den Verstand der Güte zu genärtlich; und in Entschiedung derselben beym Richter erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau hiedro verlassen, alsdann anzugeben, auch eventualiter was in dieser Sache zu Recht erkannt und ausgesprochen werden wird, zugleich anzuführen, da erscheinest nun und gelehest diesem allen oder nicht, so soll auf gebührende doctrie Aff- et Reixion dieses, nicht minder mit Publication einer der künfftigen Erkantung verfahren, und bey denen Aufschreibern der Klägerin gestarret werden, sich anderweitig Verwehlichen zu dürfen. Signatur Stettin den 2ten April. 1752.

Zur Königl. Preussischen Hofmeissen und Cammisschen Regierung, Wir beordnethet
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Råthe.

Von Gottes Gnaden Wir Fiederich, Königl. in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-Cammerer und Churfürst etc. Råthe in die dem Feldweber Johann Martin Wispiß hiedurch zu wissen, widerverhelt deine Ehefrau Sophia Dorotzen Sohns, wider dich unredlichheit Klage erhoben, daß du vor 4 Jahren, nachdem du dich zuvor in Jarren als Bürger niedergelassen, und der Supplicantin Vermögen durchgebracht, unter dem Vorwande, im Medicinischen etwas zu verdienen, dich entfernter, und ohngedacht sie die nachgegangen, dennoch deimen Aufenthalt nicht ertragen können. Als Supplicantin nun dieweilhalb in Processus in puncto maiusculae deseriens wider dich angehalten, auch daß sie deimen Aufenthalt nicht wißte, endlich erhärtet; So haben Wir darauf derselben Befund dreireiet. Citiren dich auch solchennach hiedurch zum ersten zweyten und drittenmal, und also peremptorie in Termino den zoten Augusti. c. vor Unserer Regierung entweder in Person, oder durch einen gemessenen gevollmächtigten Regirungs Advocaten zu erscheinen, den Verlauf der Güte zu erwidern, und in Entscheidung derselben beym Richter erhebliche, und zu Recht beständige Ursachen, warum du die Klägerin deine Ehefrau verlassen, alsdann anzugeben, auch eventualiter was in dieser Sache wird zu Recht erkannt und ausgesprochen werden, zugleich anzuführen, da erscheinest nun und gelehest diesem oder nicht, so soll auf gebührende Aff- und Reixion dieser Edictal-Parente, nichts bedorwens niger mit Publication einer rechtmäßigen Urrel verfahren werden, und der Klägerin nachgegangen werden sich anderweitig ihrer Gelesenheit nach verwehlichen zu dürfen. Damit nun dieses zu deiner Radricht gelanget, so haben Wir solches hieselbst in Jarren, und per Requisitionales zu Güttröhl officiren, und den Intelligenz-Bogen widt endlich inseriren lassen. Der Obdiact des Drets in Jarren wird anbefohlen, daß ihnen insgesetzte Edictal-Parent in loco publico gehörig zu offerten, und cum Documento Aff- et Reixionis mit Ablauf des Termins, ohne fernere Anrede zu remittiren. Signatur Stettin den 2ten April 1752.

Zur Königl. Preuss. Hofmeissen und Cammisschen Regierung Wir beordnethet
Statthalter, Präsident, Vice-Präsident und Råthe.

Demnach zu Groß-Steynig über das Vermögen des Schiffers Paul Nüßlein dafelbst ein Concurus entstanden; So wird allen und jeden, sowohl Erblichschiffen als Auswärtigen hiedurch kund gemacht; daß sie alles was erdachten Schiffers Paul Nüßlein, und dessen Frauen zugehörig, und sie in ihren Däben, Verworfenem und Verwaltungen haben, wenn dasselbe ihnen auch verpfändet ist, als worin einem jeden das Jus retentionis zustehet, oder was ihnen auf andere Weise entweder von obgedachten Schuldner selbst, oder jemand anders an ihre Statt zugebracht, und in Verwahrung gesetzt, auch, was jemand von ihren Güthern ob dem Vermögen hier und anderswo mit Recht besitzen lassen; Ingleichen, was einer oder der andere den Schulden an Gelde oder sonst zu bezahlen schuldig sey, ohngedacht, daß er eine Gegen-Rechnung habe, sey Verlust seines Rechts, innerhalb vier Wochen zu dato bey dem Königl. Steynigen Amtsherrschafte entweder schriftlich oder ad Protocollum mündlich anzeigen; Niemanden aber weder den Schulden selbst, noch einem andern etwas abzulassen lassen soll. Als wornach sich ein jeder zu achten, und vor Schaden zu hüten het.

Joachim Kammengießer, weiland Bürger und Bronnigener in Arnswalde ist ohn Ängst verstorben, und hat vor einige Jahre ein verzeicktes Testamentum periculis allhier exponiren lassen, welches den 4. Julii a. c. allhier zu Rathhause Vormittags um 10 Uhr soll eröffnet und publiciret werden. Wenn nun der Verstorbenen weder Descendentes noch Ascendentes hinterlassen; Sein vollmächtigter Bruder aber, Peter Kammengießer, ein Geschwister, dem Verlaut nach um der Gesundheit willen Stettin sich befinden soll; Als wird demselben sowohl, als denen auch verhandenen nächsten Erben ab inrethum solches hiermit kund gemacht, und werden dieselbe hiermit inrethum citiret, damit sie in obgesetzten Termino zur Publication des gedachten Testaments allhier zu Rathhause Ray einfinden mögen; Bey deren Aufschreibern aber soll dem noch damit verfahren werden.

Erster Anhang.

Erster Anhang.

Num. XXV. Sonnabends den 17. Junius 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

12. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Dinnach ad instantiam der Wöhsen, ihres abgeschiedenen Ehemannes, des hißigen Schmidts Dietrich Wöhsens, welches zwischen dem Kaufmanns Pledt. und Brauer Berge Häusern inne beligen wegen der zwischen Parteyen erforderlichen Auseinanderßung zu subhastiren veranlaßet, dazu auch Termin Licitations auf den 28ten Junii 26ten Julii, und 1ten Septemdr. c. anberahmet; So wird solches hiernächst jedermännlich bekannt gemacht, und haben diejenigen, welche solch es Haus zu erkaufen willens sind, sich in Termino Licitations vor der hißigen Regierung zu stellen, und der Weisliebende nach Verschrift der Ordnungs die Addition in gewärtigen. Das Haus ist nach Abzug der erforderlichen Reparations-Kost. in 60 ein dazü heiligenen, zum Theil noch nicht ausgeäuerten Wiese, zu 293 Rthlr. 8 Gr. abgetheilt, und mußten davon jährlich 21 Rthlr. 5 Gr. 8 Pf. Onera entrichtet werden, wie sie zu Alten Stettin, Anclam und Stargard officiret Proclama das mehrer in besagen. Signatur Stettin den 26ten April 1752.

Königliche Preussische Pommersche Regierung.

In dem hißigen S. Johannis Kloster ist annoch sehr guter oder guter oder guter Wein in Verkauf willens, an sich hiernächst bey dem Kloster-Schreiber Herrn Gangstein melten.
So dem Kaufmann Christian Schmidt, am Weidweg woh. an, ist eine Baithen Cahors-Wein, aus Bourdeaux abgenommen, das Dreißigt so y aus der Stadt in 40 verkauft zu 35 Rthlr. innerhalb 40 Rthlr. Die Proben kan man in seinem Keller haben. Dener Aus. Art. an den die Probe per Posto gesandt werden.
Es sind bey dem Kaufmann Herrn Flemming, einliche Weinspulter Daber, für einen billigen Preis von dem Archendator aus Wittichow angefaßt heret worden; Di. Dieren Käuf. z werden also einedigst sich bey dem Herrn Flemming melden, den Preis von den selben erfahren, auch den etwaigen erhaltellen Proben solch von denselben in Empfang nehmen.

Den 26ten Junii, und zwar in denen Vor- und Nachmittags-Stunden, wird in dem Professor-Haus an der Wollweberstr. Ecke, nach dem Parade-Platz, unterschieden an Käufer, Zinn, Messing, Eisen, Zeug, Gläser und Hausgerath öffentlich verkauft werden; Die Kauflustigen können sich also dann betheilig. so zu fi von, und gewärtigen, das gegen baare Bezahlung, in Edict-mäßiger Weise, die erlaubene Sachen sofort verabfolgt werden sollen.

Es wird dem Publico hiernächst bekannt gemacht, das das dem Kaufmann Pingel zuständige Holz, welches aus nachfolgenden Sorten bestehet, und an benannten Orten hißlich, an den Weisliebenden verkauft werden soll: 1.) Auf dem Platz in der Oberwick, a) 14086 Fuß Eichen Planken Wack, einen Zoll dick, b) Sieben Röhren-Drecker, einen Zoll dick, Wack. c) 45 Eulen von Eichen Planken, d) 81 Röhre Bohlen in Saunen. e) 55 kleine Stücken Kinnholz Wack. f) 1550 Fuß nach 30 Fuß gute eichene Planken, einen Zoll dick. g) 2179 Fuß, acht Zoll, mit Linien Eichen Planken. h) 558 Fuß, 12 Zoll, 7 Linien Kinn Holz gut. i) Röhren in Wack, so im Wack liegen. j) Dert Jun und die Bechtens um den Platz in der Oberwick. k) 2.) Auf dem Land Wacker der Höhe: a) 64 Stück Eichen Krummholz. b) 9 Eichen Planken. 3.) Auf dem Stadt Kinnholz Hof: a) 7 Stück, 47 Stück Kinnholz Wack. b) 4.) In dem Herrn Senators Daberkons Sp. wohn, zu zwei Dacht, stoß, mit einem Bänken. Wer also in obenbenannten Holz, oder an ein und andern Orten daran Belieben trägt, kan nicht allein solches an erwähnten Orten in Augenschein nehmen, sondern auch in Termino Licitations den 28ten Junii, 1zten und 26ten Julii c. a. Nachmittags um 2 Uhr in obenbenannten Stadt-Graue sich einkunden, und seinen Woth ad Protocolum geben, auch plus licitanti addicere orem gewärtigen.

Als seltsam Gottfried Knochen Wittve Creditorum Haus, so zu den Weiser Hauptverfäßer, und Hauptleß Wohnungen inne besagen, getzlich subhastirt werden solle; so ist lagu der wepste Termin subhastations auf den 1sten Junii, und 1zten Augusti c. Morgens um 9 Uhr, bey dem L. hißlichen Ger. w. präsiert. Das Haus ist zu 233 Rthlr. 7 Gr. taxirt. Die-y ist eine Haus Wiese in der Zaunonschen Baue, neben Daniel Himmels Wiese inne besagen, 15 Pommersche Ruten breit, und 30 Ruthen tief, trägt jährlich 3 Rthlr. Wack. Die Liebhaber werden dahero erachtet, in obenbenannten Termin zu erscheinen, und ihren Woth ad Protocolum zu geben, da dann das Haus plus licitanti addicere werten solle.

13. Sachen

13. Sachen so ausserhalb Stettin zu verkaufen.

Es ist ein Lehn-Schulden-Gericht in der Mark, Puppinschen Creises, nahe Wilsen von Berlin, und sonst nahe an andere umliegende Städte belegen, aus der Hand zu verkaufen. Dabey sind vier Diensts und Nacht-sep: Lehn-Düfen, und ein Jahr dem andern zu Dülfe gerechnet. 4 Winpel 16 Schffel Roggen, 1 Winpel 20 Schffel Gerste, 16 Schffel Haber, und 6 Schffel Weizen im guten Schläze, nöthiges Wiesenwachs, Obst und Küchen-Garten, einise bare Götungen, und ein Karpen-Teich im Felde. A. Schänder sind ein wohlangebautes Wohnhaus, einise bare Götungen, und ein Karpen-Teich im Felde. auch ein Garten-Haus, alles im guten Stande. Der Wirthschaft und Inventarium ist 24 Stüdt Vieh, und 150 Stüdts Schaaf. Der jährliche Ertrag macht nach allen Abzug 248 Rthlr. 16 Gr. Wer Lust hat solches zu kaufen, wolle sich bey dem Amtmann Brichow in Altens-Damm, oder den Ober-Amtmann Viehens in Himmelpoort melden, welche davon nähere Nachricht geben, und den Anschlag zeigen wörs den; Es kan sich auch Käufer eines billigen Accords versehen.

Als ad instantiam der Vormünder, von des verstorbenen Bürger und Kupferstechers Johann Geor. Schräde, nachgelassenen Kindern, das ihnen wegen ihrer väterlichen Erb-Portion zu Hypothec gesetzte Schräde'sche Haus, in Termino den 2ten und 19ten Junii, und den 3ten Julii c. an den Weisbietenden zu verkaufen worden soll; So wird solches Königl. Verordnung gemach allet allein bekannt gemacht, sondern es können sich auch diejenigen, so zu diesem Kauf, weils für einen Kupferstecher gar wohl eptretet ist, Lust und Willen haben, alldern zu Nachhause in Tempelburg melden, und gewärtig seyn, daß dem Weisbietenden dieses Haus gerichtlich zugeschlagen werden soll.

D. s. Königl. Preussische Schwelbelinsche Stadt-Gericht, wird des dazien seligen Christian Erdmann'schen Haus, welches cum pertinentibus, auf 65 Rthlr. gerichtlich gewürthet worden, zu Nachhause des seligen Stadt-Gerichts halderwegen den 20ten Julii, 14ten Augusti, und 11ten Septem. h. a. auf dem Schwelbelinschen Nachhause Vormittags um 9 Uhr gehalten, und wahrgenhen, daß d. sel. Haus dem W. A. St. Henden, cum pertinentibus verlassen werden soll.

Wer Velles in trädert, zu Schivelbein des seligen Michael Nickels daffses Wohnhaus, cum pertinentibus, wie auch eine halbe Hufe, welche dessen Schulden halber, an den Weisbietenden verkauft werden möhden, und überhaupt 105 Rthlr. gerichtlich geschätzt sind, an s. zu bringen, der muß sich desfalls den 20ten Julii, 14ten Augusti, und 11ten Septem. h. a. des Vormittags um 9 Uhr auf dem Schwelbelinschen Nachhause bey dem dazien Stadt-Gerichte stellen, und gewärtigen, daß besagte Immoabilia in ultimo Termino dem Weisbietenden verliessen werden sollen.

Da des Schivelbeinischen verstorbenen Gönckers Michael Thöfens, daselbst verlassenes Wohnhaus, welches cum pertinentibus auf 55 Rthlr. taxirt ist, zur Versteigerung seiner Schulden, gerichtlich, wie auch plus licentia verkauft worden muß. So kan sich ein jeder, der dazu resolvirt, deswegen den 20ten Julii, 14ten Augusti, und 11ten Septem. h. a. des Vormittags um 9 Uhr auf dem Schwelbelinschen Nachhause, bey dem dazien Stadt-Gerichte anzeigen, und verkört seyn, daß solches Haus in ultimo termino plus licentia zugeschlagen werden soll.

Diejenigen, so zu Schivelbein des dazien Typfers Christoph Nickels Wohnhaus, mit dessen Pertinentien, und halben Hufe, so zusammen auf 91 Rthlr. 6 Gr. gerichtlich affirmirt worden, erhandeln selbeinschen Nachhause Vormittags um 9 Uhr bey dem dazien Stadt-Gerichte zu melden, und zu gewärtigen, daß diese Immoabilia dem Weisbietenden gerichtlich verliessen werden sollen.

Es ist der Herr Paul Christian Holz zu Coiberg intentionirt, sein ein Achel-Hort in dem neuerbauten Schiffe, die Königin von Preussen genannt, so Schiffer Martin Eydrke sühret, aus freyer Hand zu verkaufen; Liebhaber können sich diersehalb den demselben melden, und eines billigen Preises versichert seyn.

Die Kirche zu Lieckermünde hat eine absekanene Cangel, nebst einem Altar mit Füßgen, beyde von Schnitzwerck und Bildhauer-Weis, zu verkaufen, welche noch sehr zu Lustoffen sind, und in einer Dorfs Kirche sich überaus wohl schicken. Sollten sich Liebhabere finden, welche für einen billigen Preis gedachte Stücke ankaufen wollen, diese können sich bey dem Kirchen-Dorfscher Ziegeler melden, und nähere Nachricht davon einsehen.

Von dem Uckermark'schen Ober-Gericht zu Prenzlau sind folgende, der Einwohnern Wißwe und Esden zuhörig, zu New-Uckermark belegene Immoabilia, mit denen taxirten Summen, als 1.) das Burg-Lehn mit seinen Zugehörigen, nemlich a) ein großes an der Eißgrasse belegenes Schhaus, b) zwei Düfen Landes, c) ein Kamp Landes von 7 Schffel Aussaak, nebst damit vermpfeten Wiesenwachs, d) ein Garten nach der Wobereu, e) eine große Wiese tockläuf den Garten, und f) eine zwischen Giesler und Fischers Schennu inne belegene Schennu, zusammen ad 3786 Rthlr. 10 Gr. 2) Drey Bürger-Düfen, ad 1075 Rthlr. 3.) Der sogenannte Dering'sche Kamp von 10 Schffel Aussaak, 375 Rthlr. 4.) Die zwischen Wenthens und Schulgen inne belegene Schennu, 42 Rthlr. zum selien Kauf angeschlagen, und sehen

sehen Termini Licitationis auf den 17ten Julij, 17ten August, und 17ten Septembris c. a. Zugleich sind auch Creditores, und alle diejenigen, welche an solchannem Eurovischen Bar-, Lehn und Immobilien vermicin- realen An- und Aufbruch haben, auf den 17ten Septembris c. ad liquidandum et verificandum, sub comminatione perpetui silentii, in vim triplici, per publica proclamata citiret. Welches alles hierdurch be- kannt gemacht wird.

Es will der seligen Herrn Götters Frau Witwe zu Gollnow, ihr dafelbst nicht am Stargaard then Thor belegen 8 gang massives Wohn- und Brauhaus verzeihen; Wer also dieses sich wohl gelegen- heit, worin die röhliche Stüben, Kammer, Boden, auch röhliche Ställe und guter Outman fürdars d. a. nebst dem dahier er belegenen großen Baum und Küchen-Garten kaufen will, kan sich in eher i. les- ber bey der Frau Göttern wider, und eines rationabilen Kaufes getwärtigen.

Ad instantiam eines lobfamen Kaschischen Gerichte zu Stettin, soll in der verstorbenen D. Ar Gott- fried Knoch zu Stettin, die hieselbst auf dem Hofe den Stadt Felde belegene Lant u. s. als: Einen Morgen Hauptstück auf den mittelsten Wobin, zwischen Herrn v. Ohlen auf beyden Seiten belegen, verlegt zu 55 Rthlr. Einen d. a. auf dem sordersten Wobin, zwischen Frau Kasstner Schönslegen, und W. Biele, Weener Wichtern, 50 Rthlr. Dreyviertel Morgen schmale W. R. Ruthe, bey de. Cämmerey, und W. Ahlfesen, 30 Rthlr. Einen halben Morgen breite W. R. Ruthe, bey Meister Ladweis, und Peren P. ob. 70 c. Schmid, 25 Rthlr. Item eine Aichel-Schenne, vorn Stettinischen Thore, am Stargardthen W. g., zwischen dem Herrn Senator W. B. otom, und Meister Jeggelinen belegen, wie das zu P. hris affisiete Proclama Subhastationis bes mehreren besaget, subhastirt, und in den Weisbiethenden verkaufet werden, und mit Termini Licitationis auf den 21ten Junij, 17ten Julij, und 30ten August, a. c. angefehlet; in welchen sich die Liebhaber des Vormit aus zu Nachhause einfinden, daraus biethen, und gewärtigen können, daß dem Weisbiethenden in ultimo Termino Licitationis die Stätte, worauf er eine Offerte gethan, abgetret, und der Ordnung gemäß die Verfassung darüber ertihellet werden solle.

Als auch der Kaufmann Johann Petermann zu P. hris altes Wohnhaus, so in der kleinen Wollwe- der Straße, zwischen dem Laue Gäßchen, und der Witwe Lehmannen belegen, und von dem Statkmauer und Zimmermeister 42 Rthlr. 19 Gr. taxirt worden, ob es alienum ad Mandatum Regimin. de 12ten W. p. c. et Resolut. de 31ten ejusdem. Ordnungs-mäßig subhastirt werden soll; So wird gedachtes Haus durch das zu P. hris affisiete Proclama Subhastationis und durch die Intelligenz Zeitungen hienit öffent- lich zum Verkauf ausgedehlet, und sind Termini Licitationis auf den 28ten Junij, 17ten Julij, und 30ten August, a. c. angefehlet; in welchen sich die Käufer zu Nachhause melden, darauf biethen, und gewärtigen können, daß dem Weisbiethenden solches in ultimo Termino zugeschlagen werden soll. Wie sich kein- auch in ultimo Termino den 30ten August, des gedachten Petermanns gesammte Creditores sub pona pre- clud. zu melden haben.

Dem Publico wird hierdurch bekannt gemacht, daß zu Greiffenberg, ad instantiam der Frau Cämmerey er Rudolphi, des Caselle Barh, in Wohnhaus in der P. hris Straß, bey des Herrn Cämmerey Beggerthos Wohnhause belegen, an der Weisbiethenden verkauft werden soll; und können die Liebhaber in Termino den 30ten Junij zu Nachhause sich melden, ihr Geboth ad Protocollum geben, und des Aufschlages gewarten.

By dem Stadt-Gerichte zu Stargaard, soll ad instantiam, seligen Meister Jochim Strefsmanns Kinder Vormünder, des Bürger und Brauers Michael Neumanns ganze Stadt-P. hris Lant, mit der Kafel, Winter und Sommer-Saat, welche nach Abzug der Oerum auf 1389 Rthlr. 4 Gr. schätzet wor- den, an den Weisbiethenden verkauft werden; wo i. Termini auf den 11ten Julij, 17ten Aug., und 17ten Septemb. a. c. angefehlet; Die etwanigen Käufer haben sich also in denen angezeigten Terminis vor Gerichte zu stellen, ihr Geboth ad Protocollum zu geben, und im letzten Termino zu gewärtigen, daß dem Weisbiethenden sofort die Hufe Landes cum pertinenciis zugeschlagen werden soll.

By dem Stadt-Gerichte zu Stargaard soll ad instantiam d. s. Salzdricker Stoff n. Erben, der Witwe Dr. ten, modo verheilte Hefsen, auf der Weide belegenes Haus, in zw. P. hris an bestehend, und dahinter 6 künstlicher Garten und Saat, welche deducis deducendis auf 242 Rthlr. 6 Gr. schätzet, an den Weisbiethenden verkauft werden, wozu Termini auf den 4ten und 25ten Julij, wie auch 15ten August, a. c. angefehlet. Die etwanigen Käufer haben sich also in denen angezeigten Terminis vor Gerichte zu stellen, ihr Geboth ad Protocollum zu geben, und zu gewärtigen, daß im letzten Termino dem Weisbiethenden es sofort zugeschlagen werden soll.

14. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

Es haben in Stargard des seligen Herrn Materialist Ernst Kinder Vormünder, den denen Käu- dern zugeschlagen Garten auf der Tempelischen Wiese belegen, cum consensu Magistratus an den 7. d. hris P. hris u. s. Wegenern erb- und eigenthümlich verkauft; Welches Königl. Verordnung gemäß hierdurch bekannt gemacht wird.

15. Sachen so innerhalb Stettin zu vermietthen.

Es hat das hiesige St. Johannis-Kloster eine Wiese zu vermietthen, welche in der trunnen Elch, bahn, nicht weit von der Kleinen Kegelsz belegen; Es können also die Miether sich dieserhalb bey dem Kloster-Schreiber Sengken melden.

Da die Mieths-Jahre des jetzigen Conductoris des Seeler-Hauses auf Michaelis e. zu Ende gehen, und also dasselbe anderweitig vermiethet werden muß, zu welchem Ende Termin Licitationis auf den 29ten Junii 1753 und 27ten Julii angesetzt worden; Als wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, die erwanigen Liebhaber können sich demnach in bemeldten Terminis des Nachmittags um 2 Uhr melden, blethen und geräthigen, daß in ultimo Termino mit demjenigen der die besten Conditiones offerirt, geschlossen werden wird.

16. Sachen so ausserhalb Stettin zu verpachten.

Es soll das dem ganzen St. Johannis-Kloster in Alten Stettin zugehörige Ackerwerk Veltun, gegen Wollpurgis 1753. zu verpachten, auf sechs Jahre, anderweit bearbeitet werden, und sind Termin Licitationis auf den 29ten April, 29ten May, und 27ten Junii dazu anberaumt; Wie nun Belieben hat dieses Ackerwerk zu pachten, kan sich alsdenn des Morgens um 9 Uhr in des Klosters Kasten-Camer einfinden, und seinen Voth ad Protocollum geben, auch versichert seyn, daß es dem Meistbietenden, wann er sichere Caution zu prästiren vermag, überlassen werden soll.

17. Sachen so innerhalb Stettin gestohlen worden.

Es wird in einem gewissen Hause eine Taschen-Uhr vermisset, welche den 17ten oder 17ten dieses durch diebische Hände muß entwendet seyn, und zwar durch einen Hausbedienten, oder der im Hause zu Bedienung angenommen, indem niemand fremdes an den Ort wo selbige gehalten, gewesen. Es ist selbige mittelmäßiger Größe, in einem messingnen Gehäuse, mit schwarzen Leder überzogen, und mit kleinen Stifften beschlagen. In dem Gehäuse ist ein Loch zum Aufsehen mit einem messingnen Märtlein, das Niederblatt ist eine weiße Emalle, an welcher bey den Nieren einige Stücke ausgebrochen. Die Kette ist silbern von halbrunden Schwaacken, woran der Schlüssel und ein silbern Petschaft hängt. Dieses ist mit drey Hahnen, und den Buchstaben J. M. H. gezeichnet. Sollte das Uhr, oder die Kette und Petschaft jemanden zu Kauf oder zu Gesichte kommen; sonderlich bey jetzigen vielen anwesenden Fremden und Juden; so wird diensthfreundlich ersuchet, demjenigen so solches hat zu halten, und dem Königl. Postkammer-anwärtigen, damit man diesen verwegenen Dieb kanthäftig werde. Sonderlich werden die Herren Goldschmiede wegen der Kette und Petschaft acht zu geben ersuchet; Man verspricht demjenigen so dieses entdecket, 2 Rthlr. zum Recompens.

18. Citaciones Creditorum innerhalb Stettin.

Als in des slichen Decker Knacken verstorbenen Witwe W. rmdgen, propter insufficientiam bonorum Concurfus eröffnet, und dieserhalb der zweene Terminus Licitationis auf den 24ten Junii und 27ten Julii c. a. angesetzt worden; So werden sämtliche Creditores hiemit peremtorie citiret, in gedachten Terminis Morgens um 9, und Nachmittags um 2 Uhr, im Postabthens Gerichte zu erscheinen, ihre Forderungen mit gehörigen Documentis zu versichern, mit dem Contradictore Advocato Sander, und Revers Creditoreibus zu verhandeln, wieobigenfalls sie damit präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleset werden solle.

Nachdem der hiesige Kaufmann Carl Philip Pingel in Alten Stettin bey Zudehlangen seiner Creditorum gebeten, den Status seines Vermögens gerichtlich in untersuchen, und hiendächl Terminum zur Behandlung seiner Creditorum anzuverordnen, dessen Besuch auch befreyet worden; So citiren und laden der Wir Director und Assessores des Stadts Gerichts in Alten Stettin, vermöge dieses Proclamaris, in welchem hier in Stettin, in Berlin, und Frankfurt an der Oder afflairet, alle und jede Creditores, so an des Kaufmann Carl Philip Pingels Vermögen eine Ansprüche zu haben vermeinen, vor noch in unserm Stadts Gerichte, und denen in dieser Sache bestellten Herrn Commissariis, denen Seabinis Michael Matthes, und Johann Friedrich Knoppf, in Termino den 19ten Julii a. c. Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr, entweder in Person, oder durch einen grausamen Bevollmächtigten zu erscheinen, eventuelle ihre Forderungen mit dem Debitore communi, und Interims-Curatore Herrn Advocato Rodden in liquitiren, und sich über die Vorschläge des Debitoris mit Besande zu erklären, oder zu geräthigen, daß auf

auf gefchehenes Ausstellen mit denen erscheinenden Creditores allein gehandelt, und ohne auf die Anwesenheit zu respectiren, der Ordnung gemäß, Versteigerung geschehen, eventualiter mit der Liquidation verfahren werden soll. Wornach sie sich zu achten.

19. Citaciones Creditorum ausserhalb Stettin.

Nachdem bey dem Königl. Hof- und Stadt-Gerichte der Stadt und Vesté Lüneburg, einige Creditores, die sich von hier absondren Konf- und Handelsmanns Joseph Anthon Sontow, in der dinsten öffentlichen Citation und Arrestation proceßirt und gebeten, daß ihm (se) gelassen werden möchte, wo die erhero zu kommen, um sich mit seinen Creditibus zu setzen, E. Hochwürdigste Herrn à Hisse Regierung auch auf des Hof- und Stadt-Gerichts allerehrlichstén Bericht zur aller-übrigsten Resolution ertheilet, daß weil Creditores die fiscalische Untersuchung und Edictal-Citation vermeiden, solche auch nicht voranzulassen können, sondern Creditores super Moratorio zu vernehmen wären: so ist Terminus audientie auf den 14ten Julii a. c. anberaumet; in welchem sich sämtliche Creditores entweder in Person, oder per Mandatarios, früh um 10 Uhr Hofgericht melden, damit sie super Moratorio vernommen werden können, in ausbleibenden fall aber haben sie zu gewärtigen, daß die Sache mit denen Gegenthätigen secundum plurius abgemacht, und ferner rechtlich procedirt werden solle.

- 1.) In Wahn hat der Senator Herr Gottfried Mechtis, von Weisser Gottfried Gramsen drey Baustraffen im Neu-vorstadtischen Felde, für 50 Rthlr. 4 Gr. und
- 2.) Daniel Deeger, von Christoph Leckten, eine Viertel-Scheune vorm Dier-Thor, 22 Rthlr. 68 Schilling, hat zum Verkauf an diesen vorbestimmten Stück eine Anfordernng oder Anpreisung, es sey ex quo titulo es immer wolle, des muß bey vorzigem Stadt-Gericht innerhalb 14 Tagen sub ipsa prelausa sich mittheilen.

In Wahn ist des Büerer und Becker Meister Gottfried Eichhoff sein Wohnhaus allhier (es) in der Verkaufung sub No. 19. c. ad No. 3 zum Verkauf öffentlich feil gehorhen; als sich nun zu dem elben noch kein acceptabler Käufer bis dato gefunden, und daran etwas georhen; So wird dasselbe hier und noch mehrs, nach einer Viertel-Duse Landes, so mit Winter- und Sommer-Korn zur Vesté besetzt, hieburch öffentlich feil gehorhen, und sind Terminus Licita ionis, als der erste auf den 22ten Julii, der zweyte auf den 29ten Julii, und der dritte und letzte auf den 26ten Julii c. angezettelt. Es sollen auch in gedachten Terminis Licitationis unterschiedliche Meubles und Hand-Geräth plus licitanti für bare Bezahlung verkauft werden; Solte nun jemand sich zu dem Hause und Saat-Acker, welcher letzterer in sehr guter Dünung steht, finden, so kan er sich Morgens um 8 Uhr auf besizer Mechtis Stelle melden, und gewärtigen, daß mit dem Mechtis-Inden ein s.licher Contract getroffen werden soll. Das Haus liegt am Mechtis, hat gute Stallung und Hofraum, auch einen schönen Dick-Bart in hinter dem Hause. Allhier werden alle Mechtis Eichhoff's Creditores citirt, in obbenannten Terminis ihre Creditores behörig zu justifiziren, in ultimo Termino aber peremptorie, ob. r. g. wärtigen, daß sie nicht zu iter mit ihrer Anfordernng gebietet werden solle.

Von Gottes Gnaden Wir Friderich, König in Preussen, Maragrag in Brandenburg, des Heil. Röm. Reichs Erb-König und Churfürst etc. Für den allen denjenigen Creditibus, welche an des verstorbenen Hauptmanns von Cronenfels Verlassenschaft einige Ansprache, ex quoqueque capite, feil auch nur von können, zu haben vermeynen, hiermit zu wissen, wie daß, da nach dem aufgenommnen Inventario sich ersehen, daß die Schulden des Verstorbenen weit über 13000, und also ex officio Concursus eröffnet werden müssen, der dazu bestellte Contradictor Hof-gerichts-Advocatns Pötschlow zu dem Ende, laut beyliegenden abschriftlichen Supplicans, gedrückte Edictales an euch zu ertheilen, allerunterthänigst gebethen. Wann wir nun solchem Enden nach, gedrückte Edictales an euch zu ertheilen, allerunterthänigst gebethen. Wann wir dato innerhalb 12 Wochen, eure Forderungen, so wie ihr dieselben mit untrügelhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Art justifiziren zu können vermeinet, al. Ada anzeigen, auch den 13. Septembris. schierstom vocatim vor unserm Hof-Gerichte hieselbst euch zum Vertheil anstandslich stellen, beyzeiten einen Antrag zur Güte beschreiben, und demselben mit genaugsamer Instruction und gehöriger Vollmacht, zugleich auch tocololum verfahren, gültliche Handlung pflegen, und in Entziehung der Güte, rechtliche Erkenntnis zu erlangen, mit Ablauf des Termins sollen Ada vor beschlossnen angenommen, und diejenigen, so sich nicht gemeldeten, oder wenn gleich solches geschehen, doch benannten Tages nicht erschienen, precludiret, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, und ihnen ein ewiges Stillstehen anferlet werden. Und damit bis zu jedermanns Wissenhaft das bestir georhen möge; So soll ein Proclama hieton allhier in Lübeck, das andere zu Colberg, und das dritte in Cölln angezettelt, auch denen wöchentlichen Intelligens-Börsen, der Ordnung gemäß, inserirt werden. Signaturum Lübeck den 10ten Junii 1752.

(L. S.) G. W. von Wolln, Hof-Gerichtspräsident. 218

Als der Einwohner Erdmann Daur zu groß Steynig willend ist, sein ihm zuerbotes halbes Haus zu erbauet Händchen, wem ihm zugestossenen Schulden, zu verkaufen, und deshalb Terminum auf den 2ten Julii a. c. angesetzt; So haben diejenigen, so solch halbes Haus zu kaufen Begehren tragen, sich also dinn auf dem Königl. Amte einzufinden, und versichert zu seyn, daß mit ihnen ein aussonderl. Haus del getroffen werden wird. Als worden diejenigen so eine gegründete Forderung an dem erwehnten Erdmann Daur, oder dessen Haus zu haben vermeinen, hierdurch gleichfalls vorzuladen, in Term. von dem 2ten Julii auf dem hiesigen Königl. Amte zu erscheinen, und ihre Forderungen gebührig zu justifiziren, oder: in gewärtigen, daß sie im ausbleibenden Fall damit nicht weiter sehöret werden sollen.

Die Schützer W. R. Veltig in Raugard, kauft von dem Hohen Egnann ein Haus, welches zwischen des Höpfer Hännern, und Meister Veltigen Haus, sihet. Die Gelder für gedachtem Hause worden auf Johann gerichtl.ich angezahlt; Dahero diejenigen, welche daran eine Forderung zu haben berechtiget, sich vorhero allhier gerichtl.ich melden können.

Zu Ru. 24. et in sind ad instantiam des Creditors, Herrn Cämmerer Stockmanns, von des Landfiscer Gerlachs Acker folgende Stücke subskribirt, und plus Licitanti offerirt, als: 1.) Sechs Morgen Acker im Sonnen Winkel. 2.) Dreypiertel Morgen Acker den Dreypers Berge. 3.) Die Wiese im Alimo Bruch. 4.) Ein Morgen Acker bey dem Köndens Bruch. 5.) Ein Morgen beim Jese Bruch. 6.) Ein Morgen in den langen Stüden. 7.) Einen Morgen in Dumken Ringe. 8.) Einen Morgen im Schären Berge. NB. Diesz zwey Morgen sind mit Roggen besetzt. 9.) Eine Wiese am Fließ. 10.) Ein Koppel im Wiesen Winkel. 11.) Einen Morgen im Sonnen Winkel. 12.) Dreypiertel Morgen auch d. e. h. 13.) Dreypiertel Morgen im Löden Winkel. 14.) Einen halben Morgen in Dumken Ringe, mit Holz gen. 15.) Dreypiertel Morgen am Krebs Stiege, besetzt. Wozu Termini Licitationis auf den 29ten May, 25ten Junii, und 24ten Julii a. c. angesetzt sind; Es werden also diejenigen so Lust und Belieben haben, gedachte Acker für bare Bezahlung an sich zu kaufen, hierdurch citirt, in besagten Terminis frühe um 9 Uhr in Rathhause sich einzufinden, ihr Geboth ad Protocolum zu geben, und zu gewärtigen, daß dem Reichthethenden solche Stücke zu schlaanen werden sollen. We denn auch alle und jede Creditores, so etwas eine Ansprache an Vorst. citirte Acker zu haben vermeinen, sich ponsa praelius hierüber citirt werden, sich binnen vier Wochen in Rathhause zu melden, oder zu gewärtigen haben, daß sie nicht weiter sehöret werden sollen.

Zu Stargard hat des Hantboiss Johann Friedrich Krehers Erben, in der Wollweber Straße daselbst besetzte Haus, da es sehr bankfällig geworden, verkauft werden müßig; welches auch dem Hantboiss Nozelmannen für 50 Rthlr. gerichtlich zu erschlaan. Da aber auch noch einige Creditores, und von dem Hantboiss Krehers eine Witwe, gebohren: Krehern, sächsonen; So werden dieselbe hierdurch sub ponsa praelius vorzuladen, in Termino von 18ten Julii a. c. vor dem Stadt Gerichte zu Stargard zu erscheinen, ihre Forderungen zu justifiziren, und Requisitionem anzumachen.

20. Personen so entlaufen.

Da der Raschmacher Gesell Johann Bardtels vor 14 Tagen aus des Aikermanns des Steffenschen Raschmacher Gewerks Simonis Arbeit von hier heimlich entwichen, auch demselben schuldig erschienen, und dahero zu besorgen, daß er als ein iiberdlicher Mensch auch andere betragen möchte; So wird jeder, dem gew. raucht, denselben nicht in Arbeit zu nehmen, und dem Aikermann Simonis von seinen Arbeit. halbe Nachricht zu geben, damit er sich seiner Person versichern, und ihn zur Bezahlung anhalten könne.

21. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Zwey Hundert und Sechzig Rthlr. Kinder Gelder stehen parat; wie solche zinsbar annehmen will und die nöthige Sicherheit stellen kan, besetze sich bey dem Aikermann Herrn Vant Buchner zu melser. Wozu dem hies. in St. Johannis Kloster ist ein Capital von 300 Rthlr. vorrathig. Inmeldezeiten wird den 10ten Julii annoch ein Capital von 400 Rthlr. abgegeben werden; Wer nun diese Capitalien anzunehmen ansehn, und sichere Hypothek besetzen kan, der kan sich dierzu bey die Herren Provisores des St. Johannis Klosters melden.

Wozu dem Königl.ichen Hospital St. Petri allhier, wegen 250 Rthlr. zur Bekämpfung parat, welche vielleicht auch in kurzer Zeit auf 1000 Rthlr. sich belaufen können; Wer gegen eine sichere Hypothek dieses Capital a 5 pro Cene Landtübliche Zinsen aufzunehmen will, kan sich bey dem Königl.ichen Hospital d. verordneten Consistorio melden, und Mandatum an den Administratorem und Rentanzen erwehnten Hospitalis exarabiren.

Bei der Kirche zu Wischendorf, eine Meile von Stettin gelegen, ist ein Cap'tal von 100 Rthlr. vorräthig; Wer dasselbe anzusehen gesonnen, und Consensum Confessorii auf seine Kosten herbey schafft, der kan sich hierbey bey dem Herrn Pastor Trebesius, und die Kirchen-Vorsteher in Wischendorf melden.

Bei der Kirche zu Klein-Reinickendorf, eine Meile von Stettin gelegen, sind 140 Rthlr. welche nach denen im Königl. Reglement vorgeschriebenen Bedingungen, jünser sollen besätigt werden; Wer dieses Geld verlangt, und von denen zur St. Marien-Stifts-Kirche in Stettin respectiv. hochgeordneten Herren Curatoribus, auch vom Königl. Consistorio Consensum herbey schafft, beliebe sich sodann bey den Kirchen-Vorsteher gedachten Ortes zu melden, oder auch bey dem Pastor Johann Rosenow, um solches Geld in Empfang nehmen zu können.

Bei der Kirche zu Carow, eine Meile von Stettin gelegen, sind 50 Rthlr. welche jünser sollen ausgehan werden; Wor deren Empfang und bey selbigen ist eben das zu beobachten, was vorhin bey der Klein-Reinickendorfschen Kirchen Capital erinnert.

22. Avertissements.

Als der Bauer Martin Müllens aus Balkusa, ein Unterehan von dem Herrn Lieutenant von Brockhusen in Rißig, den zoten May auf dem Lohbuden Viehmarkt einen Ochsen alda vor ein Kind getauschet hat, und selbigen an den Jaan gebunden, der Ochse aber, weil der Bauer mehr getauschet, sich losgerissen, und davon gelaufen, und hat er solchen nicht wieder finden können. Der Ochse siehet schwarzbraun aus, hat auch solchen Kopf und Schwanz, und hat Blut gepflset. Selbiger ist sonst auf am Leibe. Als wird jeders an, besonders dertselbe so ihn verhandelt hat, sang dienlich ersuchen, wann er sich wo findet, nur in Greiffenberg an den Erbscheinhaber Mödenhauer zu melden, vor die Mithaltung er schon von ihm bejehlet werden soll.

Es hat zu Gollow der Bürger und Altermann der Tischler, Meister Gottfried Albrecht, an seinen Sohn, den Bürger und Escolar Meister Daniel Albrecht, und dem Bürger Georgen Burdowen, eine Saab-Kuthe von 6 Scheffel Einfaat erbitzt verkauft; Welches nach Königl. Verordnung hiermit bejehlet gemacht wird, und soll denen Käufern den zoten Junii z. c. die Verlassung ertheilt werden; Wer nun also wider diesen Handel was einzuwenden hat, kan sich in Termino des Morgens um 9 Uhr in Rathshaus melden, und seine Jura sub poena praclusi wahrnehmen.

Der Bürger und Schneider Meister Schneider zu Preiß, als Curator der seligen Schranken Witwe Erben, hat mit Bewiffen des Magistrats in Preiß, in Hil. uns derer Söhrenden Erben Söhnden einen Morgen Hauptstück im mittelsten Bobin, zwischen dem Guldächer Meister Daniel Schaben, und dem Lohgäcker Ritters, sub No. 39, und einen Morgen dero. zwischen Herrn Siemenen, und Meister Jacob Weick, sub No. 26, auf dem Preißischen Stadt-Gelbe bläsen, an den Danner und Peter Duffian zu Strossdorf, um und für 110 Rthlr zum Erb- und Todten-Kauf verkauft; Terminus zur gerichtlichen Verlassung wird auf den zoten Junii c. angefezt; in welchem sich diejenigen, so hierüber ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, melden, oder der gänßlichen Praclusion gewärtigen müssen.

Demnach per intelligencias vom 2ten Jan., z. c. No. 23. pag. 392. zu ersehen, daß die verwittwete Frau Al. terin, ihr in Wollin belegenes Haus, an den dässigen Bürger und Brauer Vogelsat Deserreich, eben an eigenthümlich soll verkauft haben; So wird diesem Unternehmen aus nachfolgenden Gründen, inselbsten öffentlich widersprochen und protestirt: 1.) Weil locatrix, conductrix, nicht lege statutario diesem die Miethz geblig aufgelaget; vielmehr hingegen 2.) schon Anno 1751. wegen Ankauf dieses Hauses in Tradanten gestanden, auch bereits ein Voth gekoh Anno 1752. solches ihm a 150 Rthlr. überlassen; also zweyen aber eine Sache zu verkaufen, widerrechtlich ist. Dabero zu ii der selbige Vorsteher des Hauses der Miethz, wird der vermeinte Käufer sich mit ein anders umzusehen, und keine Hattorie mehr zu einer unreisen Nachgebur, indem dieserhalben schon bey der Königl. Hochpreißlichen Regierung in preudens ist, zu machen haben.

Zu Greiffenbera verlaufen des Baumann Nettelbeck's Erben, das Wohnhänßgen an der Mühle, an den Baumann Keiffelow; Welches Königl. Verordnung gemäß hiedurch bejehlet gemacht wird, und können diejenigen, so eine Ansprach hiervan zu haben vermeinen, in Termino den 28ten Junii zu Rathshaus melden, und ihre Jura wahrnehmen.

Dem Publico wird hiedurch bejehlet gemacht, daß des sel. Herrn Forst-Maths Ulrich in der Schulgen Straße auf der Herrn Grapheit, zwischen des Herrn Senatoris Maschen und des Herrn Kaufmanns Forst's Secretarium, inne belegenes Haus, den 28ten Junii z. c. auf der Königl. Regierung an den Herrn Forst-Secretarium und Kaufmann Carl Friederich Ulrich vor und abgelassen werden sol; Sollte jemand etwas davor einzuwenden haben, so kan er sich alldenn beliebig melden.

Zu Treptow an der Rega verkauft der Maurermeister Volkmann, sein in der Pfaffen-Strasse, bey dem Ratschmacher Meister Wüten belegenes Wohnhaus, an den Bürger und Brauer Herrn Johann Georg Richter, für 130 Rthlr. erb- und eigenthümlich; Daferne nun jemand ein gegründetes Jus contradiendi zu haben vermeinet, so wolle derselbe sich a. dato binnen 14 Tagen aüßer zu Rathhause melden, und seine Jura wahrnehmen, nachhero aber genärtigen, daß das Kauf-Geld werde ausgezahlt, der Contract ausgefertigt, und in das Stadt- und Hypothekens-Buch eingetragen werden.

Es soll des seligen Adam Zimmermanns Frey-Haus und Hof in Wilschendorf, den 2ten Junii c. allhier in des St. Johannis-Klosters Kassen-Cammer vor- und abgelassen werden; Wer dawider was einzurwenden hat, der lasse sich an dem benannten Tage des Vormittags von 9 bis 12 Uhr, allhier in Allen Stettin, in des St. Johannis-Klosters Kassen-Cammer einfinden, und sein Recht wahrnehmen; Welches König. Verordnung gemäss hierdurch publiciret wird.

Zu Alten Damm soll das Biersche Haus, auf dem Kuh-Platz daselbst belegen, an den Bürger und Schuster Meister Martin Rösch, den 10ten Junii c. a. verlassen werden; Welches hierdurch jedermann bekañdt gemacht wird.

An dem 2ten Junii c, Vormittags um 9 Uhr, wird bey der Königl. Hochpreilichen Regierung, der zur Schwienamünde wohnende Kaufmann, Herr Paul Völs, sein Haus, welches allhier zu Alten Stettin auf dem Kloster-Hofe, zwischen seligen Herrn Hauptmann Sieben Frau Wittwe, und des Licker Müllers Häusern inne belegen, seinen Käufer vor- und ablassen; Wer ein gegründetes Widerspruchs-Recht zu haben vermeinet, der muß solches alddem wahrnehmen, oder es wird ihm Krafft dies. ein ewiges Stillschweigen auferlegt.

Zu Naugardten verkauft der Bürger und Amts Meister der Köpfer, Immanuel Krause, sein daselbst in der großen Schuhrasse, zwischen Meister Michael Behligen, und Herrn Kameckel Häusern inne belegenes Wohnhaus, an vorgedachten Meister Michael Behlitz, für 110 Rthlr. Welches Königl. Verordnung gemäss dem Publico bekañdt gemacht wird: damit wenn jemand dieserhalb ein gegründetes Jus contradiendi hat, derselbe solches vor dem bevorstehenden Verlassungs-Tage gehörig anzeigen könnte, anderergestalt soll dasselbe am nächsten Verlassungs-Tage an den Verkäufer vor- und abgelassen werden.

Es verkauft zu Anclam die Wittwe Jagten, ihr in der Brüdter-Strasse, an den Schneider Peterfent belegenes Wohnhaus, cum pertinentiis an den Käufer Langen, und wird solches wiederholentlich, und zum letztenmahl dem Publico bekañdt gemacht; damit so jemand in, der an erworhtem Hause eine gergründete Ansprache hat, sich derselbe binnen 8 Tagen zu melden, oder zu gewärtigen hat, daß nach Verlaufs solcher Zeit die Kauf-Gelder ausgezahlt, und die-nächst der Käufer nicht weiter responsible seyn wird.

Nachdem der Neu-Stettinsche Pöcker-Neutler Gercke, in dem Dorfe Nagen-Wind, nahe bey Razubdt gelegen, folgende Sachen, so ein Reisender, Nahmens Windemann, daselbst abgehset, und ihm verdächtig vorgekommen, mit Arrest beschlagen, als nemlich: Drey Seiden-gestriete Frauenzimmer-Camisöler, ein buntes Leinen frauens Camisöl, fünf Schürzen, ein fünfstücker Unter-Rock, mit rothen grünen und weissen Streifen, ein alt buntes Schür-Leib, acht Waans-Heubden, sieben frauens-Demden, vier und eine halbe Euc. sächene Leinwand, ein sächigen Bett-Lacke, ein Buchen-Pfuhl mit blauen Streifen, ein alt Züden-Küffen, einbeutel, worn einige Theil weißer Zwirn, ein Paar Frauenzimmers Schuhe mit blauen Blumen, vier Ellen alten wäissen Doy, und einige Krausen g-spönnene Wolle: Als wird dieses dem Publico zur Nachricht gemeldet, und wann jemand seyn möchte, der mit dergleichen Sachen gestohlen worden, und sich solcherwegen gehörig legitimiren könne, wird sich innerpab 6 Wochen bey obbesagter Dorfs-Obrikeit zu melden haben.

Man hat aus dem Stettinschen Wochen-Blatte, No. 27. unter den Avertissements p. 402. wärgenommen, wie E. Edl. Magistrat zu Stargard, drey Morgen verkauften Acker, auf dem Klüßow'schen Felde, so dem Perquier Schröder gehören sollen, den 19ten Junii an einen ungenannten Käufer verlassen wertz sollen. Da aber einmahl solchans drey Morgen Acker belegen, folglich man nicht einsehen kan, wie solches sondern des Herrn von Desterlings zu Gressen-Küssen belegen, folglich man nicht einsehen kan, wie solches von E. Edl. Magistrat füglich geschreiben mag, und hiendurch dieses Land ein vor vielen Jahren verpändertes Stück des Desterlingschen Antheils in Klüßow ist; so hat man gegen diese ohndem liegea Verlassung und hierdurch gehörig protestirt, und dem Perquier Schröder, als jetzigen angeblichen possessorum zugleich benachrichtigen wollen, daß der Herr Destrif-Lieutenant, Baron von Uelke, der mit Königlichem auzgenädigten Consens die Desterlingschen Gürtler gekauft, auf insubehenden Michael das Jus promissioes exerciren, und dieses Pertinens gegen Restitution des Pfand-Schillings reluiren wird.

Zweyter Anhang.

Num. XXV. Sonnabends den 17. Junius 1752.

Zu denen Wochentlichen Stettinischen Frag- und Anzeigungs-Nachrichten.

23. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 8ten bis den 14ten Junii 1752.

- Den 8ten Junii. Der Hauptmann Herr von Schulz außer Diensten.
- Den 9ten Junii. Der Obrist Herr von Normann, und der Herr Lieutenant Herr von Reidin, vom Russnischen Dragoner-Regiment. Der General-Feld-Marschal Herr von Lewald. General-Major Herr von Belsow. Der Lieutenant Herr von Stübniß, vom Lewalschen Regiment. Fähnrich Herr von Rothenburg, vom Schorlemmerschen Dragoner-Regiment. Der Lieutenant Herr von Schreiber, vom Beloschen Regiment. Der Prinz von Bärenburg, Major vom Lewalschen Regiment. Der Major Herr von Spahn, vom Königlichem Dragoner-Regiment. Der Major Hr. von Schlabberdorf, vom Langermanischen Dragoner-Regiment. Der Major Herr von Roskus, vom Donauschen Regiment. Der Major Hr. von Reetz, vom Calneischen Regiment, und Major Hr. von Lecow, vom Canischen Regiment. Der Lieutenant Herr von Ploß, außer Diensten. Ihre Durchl. der Fürst Moriz, in dero Suite der General-Adjutant, Lieutenant Herr von Kleist. Der Hauptmann Herr von Webell, außer Diensten. Der Obrist Herr von Lüderig, vom Benninschen Dragoner-Regiment, und der Regiments-Rath Herr von Blaudense. Drey Königl. Jäger. Der Land-Rath Herr von Blafenan, der Land-Rath Herr von Parsfow. Sr. Durchl. der Fürst Moriz, nebst den Lieutenanten von Kleist, geben nach Damm. Ein Prebiger aus Esblaw, Nahmens Fabricius.
- Den 10ten Junii. Der General-Major Herr Marschal von Bieberstein, und der General-Major Graf von Truchses. Der Lieutenant Herr von Now, Schwerinschen Regiments Dragoner. Der Königl. General-Adjutant Lieutenant Herr von Wopersow, und der General-Major Herr von Schönig. Der Major Herr von Pannewitz, der Hauptmann Herr von Pabstien und der Lieutenant Herr von Schweidniß, und der Decanus Herr von Waten. Der Major Herr von Lettow, vom Darmstädtischen Regiment. Der Capitain Herr Graf von Mellin, außer Diensten.
- Den 11ten Junii. Der Fürst Moriz, Durchl. zu Anhalt, und der General-Major Herr von Teetz, nebst dero Regimentern. Der General-Major Herr von Wadewitz, mit das Magdeburgische Friedrichische Kürassier Regiment. Der Prinz von Württemberg, nebst dero unterhabenden Regiment. Der Obrist Herr von Seidlitz, nebst sein Husaren-Regiment. Ein Edelmann Herr von Ruffow. Der Landrath Herr von Dewitz, der Landrath Herr von Braunschweig, zwey Edelkette Herr von Köller. Der Major Hr. von Teetz, außer Diensten. Der Regiments-Rath Herr von Ruffow. General-Lieutenant Herr von Fouquet, und der Graf von Anhalt. Der Obrist Herr von Teetz, mit seinen unterhabenden Garnison-Regiment. Se. Excellenz der General-Feld-Marschal Herr von Teetz, Capitain Hr. von Köller. Der Obrist-Korfmeyer Herr von Raumann.
- Den 12ten Junii. Ihre Durchl. der Obrist Prinz von Braunschweig, nebst den Major Hr. von Schulz von dero Regiment. Der Rittmeister Hr. von Veisen, außer Diensten. Ein Edelmann Hr. von Chunow, und der Krieges-Rath Hr. von Erdow. Ein Edelmann Hr. von Wanteleben. Der Capitain Florian, vom Berlinischen Garnison-Regiment, und der Major Herr von Leichardt, außer Diensten. Der Lieutenant Hr. von Quarnow, vom Calbuschen Garnison-Regiment. Der General-Major Herr von Kopy, der General-Major Hr. von Schmettau. Der Obrist Herr von Bodenbreck. Der Rittmeister Herr von Krusenard. Der Königl. Prinz von Preussen, Prinz Heinrich und Prinz Ferdinand. Der Geheimte Cabinets-Rath Herr von Lautensack. Der Krieges-Rath Herr von Aschersleben, und Herr Köppen. 10 Königl. Jäger, mit Extra-Post. Der Obrist Herr von Kexow, und der Flügel Adjutant Herr von Grosshepp. Der General-Major Herr von Wiedersheim, vom Prinz Franz von Braunschweig. Der Obrist Hr. von Kreuz, und der Obrist-Lieutenant Hr. von Grumbfow. Se. Königl. Majestät; mit der den sich habenden Suite. Der Herr von Rammin. Der Lieutenant Herr von Kunz. Ein Edelmann Herr von Kameib. Ein Edelmann Nahmens Herr von Priessen. Der Major Herren Dreyen, Herr-Lieutenant Schwatke.
- Den 13ten Junii. Der Hauptmann Herr von Winnig, außer Diensten kommt von Pritz. Der Landrath Herr von Schulenburg, geht nach Schwuchow.

Brgd.

Brodtaxe.

Nr.	W.	Ar.	Pfund	Loth	Nr.
Nr. 1.	W. Semmel				3 $\frac{1}{2}$
2.	W. dito			14	3
Nr. 3.	W. schön Roggenbrod			24	3
5.	W. dito			1	17
1.	Gr. dito			3	3
6.	W. Hausbackenbrod			1	24
1.	Gr. dito			3	16
2.	Gr. dito			7	1

Biertaxe.

	Ql.	Gr.	Wf.
Stettinisch braun Bitterbier, die halbe Sonne des Quart	1	8	
Stettinisch ordinair braun und weiß Biersbier, die halbe Sonne des Quart	1	6	
auf Dostellen gezogen		7	
Wolfsbier, die halbe Sonne des Quart	1	6	
die Dostelle		7	

Fleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Wf.
Rindfleisch	1	1	4
Kalbsteisch	1	1	4
Lammsteisch	1	1	4
Schweinsteisch	1	1	4

Zur Schwinemünde Seewerts
angekommene Schiffe.

Vom 1ten bis den 11ten Junii 1752.

Schiffer Joachim Dink, von Copenhagen ledig.
Joh. Lademann, von Copenhagen ledig.
Joachim Behm, von Copenhagen ledig.
Michael Scherz, von Königsberg mit Ballast.
Franz Krantz, von Königsberg mit Ballast.
Hürz. W. Kenow, v. Königsb. mit Pant u. Bede.
Jacob Kraus, von Königsberg mit Ballast.
Johann Brum, von Königsberg mit Pant.
Christ. Lückau, von Verresburg mit Nachen.
Daniel Lettau, von Copenhagen ledig.
Christian Heinrichs, von Copenhagen ledig.
Joachim Schauer, von Copenhagen ledig.
Michael Magall, von Copenhagen ledig.

Schiffer Friderich Krempe, von Copenhagen ledig.
Christian Köhler, von Copenhagen ledig.
Friderich Lange, von Copenhagen ledig.
Michael Klock, von Copenhagen ledig.
Johann Kätelböhler, von Copenhagen ledig.
Daniel Sellentin, von Copenhagen ledig.
Ewaldt Wilck, von Copenhagen ledig.
Peter Brandenburg, von Copenhagen ledig.
Mich. Neumann, von Königsberg mit Ballast.
Jacob Fischer, von Bergen mit Perina.
Michael Voss, von Amsterdam mit Ballast.
Ernst Dessenreich, von Amst. mit Stöckgüter.
Paul Wegner, von Copenhagen ledig.
Johann Conrad, von Copenhagen ledig.
Christian Ehler, von Copenhagen ledig.
Mi. lael Dagen, von Copenhagen ledig.
Hans Ehrund, von Copenhagen ledig.
Claus Föhling, von Copenhagen ledig.
Christian Spigelberg, von Copenhagen ledig.
Christian Wils, von Copenhagen ledig.
Erdtmann Zimach, von Copenhagen ledig.
Christian Veam, von Copenhagen ledig.
Christian Harenstein, von Copenhagen ledig.
Claus Voh, von Copenhagen ledig.
Johann Rodow, von Copenhagen ledig.
Johann Fischer, von Copenhagen ledig.
Michael Sprenger, von Copenhagen ledig.
Martin Biarnet, von Copenhagen ledig.
Joachim Fraube, von Copenhagen ledig.
Erdtmann Bedepennis, von Copenhagen ledig.
Jacob Döberezer, von Copenhagen ledig.
Samuel Rirke, von Copenhagen ledig.
Gottfried Gese, von Copenhagen ledig.
Christoph Lütke, von Copenhagen ledig.
Christian Baumann, von Copenhagen ledig.
Johann Busche, von Copenhagen ledig.
Dan. d. Duabahl, von Copenhagen ledig.
Christian Drum, von Copenhagen ledig.
Esper Blassert, von Copenhagen ledig.
Johann Wegner, von Copenhagen ledig.
Daniel Ererghin, von Copenhagen ledig.
Michael Köhler, von Copenhagen ledig.
Christian Rehberg, von Copenhagen ledig.
Sigmundt Schmidt, von Copenhagen ledig.
Heinrich Brandt, von Lübeck mit Stöckgüter.
Friderich Davdsof, von Bremen mit Ballast.
Heinrich Grog, von Amsterdam mit Ballast.
Albert Esart, von Hamburg mit Stöckgüter.
Hermann Jelles, von Hamburg mit Ballast.
Johan Valu, von Bergen mit Perina.
Jörg. Doertwig, von Sonderburg mit Ballast.
Jacob Brandenburg, von Lübeck mit Ballast.
Erdtmann Rosenberz, von Copenhagen ledig.
Christian Buschmann, von Copenhagen ledig.
Friderich Nass, von Copenhagen ledig.
Joachim Schulz, von Copenhagen ledig.

Summa 69, angekommene Schiffe.

Auf der Reide liegen 2 dreymastige und 2 einmastige Schiffe

1. Casp. Dan. Schulz, ladet Stabholz nach London.
2. Albert Egert, von Hamburg mit Sticksäter.
3. Michael Wegdahl, ladet Stabholz nach London.
4. Martin Wob, ladet Stabholz nach London.

Zur Schwinemünde Seewerts auszugehene Schiffe.

Vom 5ten bis den 11ten Junii 1752.

- Schiffer: Mich. Bartlau, nach Copenh. mit Planck.
 Michael Lindt, nach Copenh. mit Bauholz.
 Jacob Kollas, nach Lübeck mit Bauholz.
 Johann Schröder, nach Copenh. mit Plancken.
 Michael Probers, nach Copenh. mit Brennhs.
 Abraham Bähr, nach Drontheim mit Malg.
 Joachim Schmidt, nach Königsberg mit Galtg.
 Christian Willert, nach Copenh. mit Plancken.
 Michael Almsfält, nach Copenh. mit Brennhs.
 Friedrich Platz, nach Copenhagen mit Pianck.
 Michael Lange, nach Lübeck mit Roggen.
 Andreas Nahmer, nach Lübeck mit Toback.
 Heinrich Lieberg, nach Lübeck mit Glas.
 Martin Wob, nach London mit Stabholz.
 Michael Köhler, nach Callenberg mit Bauh.
 Christian Herwig, nach Copenh. mit Bauh.
 Joach. Zimmermeis, nach Callenb. mit Planck.
 Joachim Wils, nach Copenh. mit Bauholz.
 Christian Peters, nach Callenb. mit Bauholz.
 Christian Platz, nach Copenh. mit Bauholz.
 Johann Gramm, nach Copenh. mit Plancken.
 Christ. Rammin, nach Copenh. mit Schiffhs.
 Peter Nicks, nach Copenhagen mit Bauholz.
 Christoph Fung, nach Rensburg mit Bauh.
 Johann Kammla, nach Copenh. mit Bauholz.
 Echim. Hedeppennig, nach Cop. mit Schiffhs.
 Peter Needel, nach Copenh. mit Mauer-Stein.
 Feilberich Schulz, nach Copenh. mit Plancken.

Summa 28. ausgegehene Schiffe.

Zu Stettin abgegangene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 5ten bis den 14ten Junii 1752.

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 5ten Junii sind allhier 128. Schiffe abgegangen.
 Num. 129. Hans Wensch, dessen Schiff Johannes, nach Königsberg mit Galtg.
 130. Johann Wiegner, dessen Schiff Elisabeth, nach Königsberg mit Galtg.
 131. Daniel Nicks, dessen Schiff Regina, nach Rensburg mit Richten Walden.
 132. Martin Wob, dessen Schiff St. Peter, nach London mit Bier-Nicks.
 133. Joachim Schwarz, dessen Schiff Rachel, nach Königsberg mit Galtg.

134. Friederich Bree, dessen Schiff Louisa, nach Königsberg mit Galtg.
135. Christian Plümer, dessen Schiff Frau Regina, nach Petersburg mit Rahm-Wahren.
136. Joachim Nagelsdorf, dessen Schiff Dorothea Sophia, nach Amsterdam mit Roggen u. Flachsig.
137. Peter Hsen, dessen Schiff der junge Tobias, nach Cappel mit Toback und Glas.
138. Christian Wendland, dessen Schiff Anna Catharina, nach Königsberg mit Galtg.

138. Summa derer bis den 14ten Junii allhier abgegangenen Schiffe.

Zu Stettin angekommene Schiffer und derer Schiffe Namen.

Vom 5ten bis den 14ten Junii 1752.

- Vom Anfang dieses Jahres bis den 5ten Junii sind allhier 108. Schiffe angekommen.
 Num. 109. Franz Krönke, dessen Schiff die Hofnung, von Königsberg mit Ballast.
 110. Jacob Kense, dessen Schiff Rebecca, von Königsberg mit Ballast.
 111. Michael Scher, dessen Schiff Sophia Dorothea, von Königsberg mit Ballast.
 112. Johann Dram, dessen Schiff Margaretha, von Königsberg mit Hanf und Bede.
 113. Jürgen Wackenow, dessen Schiff Elisabeth, von Königsberg mit Hanf.
 114. Christian Lückow, dessen Schiff die Gerechtigkeist, von Petersburg mit Induten.
 115. Michael Neumann, dessen Schiff die Hofnung, von Königsberg mit Ballast.
 116. Marcus Heinrich Fedde, dessen Schiff Emahus, von Kiel mit Holsteinkhen Käse.
 117. Christoph Drum, dessen Schiff Maria, von Copenhagen mit Weasies.
 118. Michael Vust, dessen Schiff Maria, von Amsterdam mit Ballast.
 119. Ernst Dreffrich, dessen Schiff Johanna Charlotta, von Königsberg mit Sticksäter.

119 Summa derer bis den 14ten Junii allhier angekommenen Schiffe.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 5ten bis den 14ten Junii 1752.

	Wispel	Scheffel
Weizen	15.	18.
Roggen	67.	11.
Gerste	2.	10.
Malz	21.	
Haber	16.	5.
Erbsen	3.	4.
Buchweizen		
Summa	126.	

24. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 9ten bis den 16ten Junii 1752.

	Wolle, der Stein.	Weizen, der Winsp.	Roggen, der Winsp.	Gerste, der Winsp.	Weiß, der Winsp.	Daber, der Winsp.	Erbsen, der Winsp.	Buchweiz, der Winsp.	Doppelt, der Winsp.
Anklam	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	—	18 R.	—	5 R.
Bahn	—	26 R.	16 R.	14 R.	—	10 R.	20 R.	—	8 R.
Belgard	3 R.	32 R.	15 R.	12 R.	16 R.	9 R.	20 R.	32 R.	—
Beerwalde	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bublitz	2 R. 20gr.	36 R.	16 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	12 R.	8 R.
Bütow	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Cammin	3 R. 8gr.	32 R.	16 R.	12 R.	16 R.	13 R.	20 R.	—	10 R.
Colberg	2 R. 12gr.	29 R.	16 R.	13 R.	12 R.	—	17 R.	—	7 R.
Edeln	—	32 R.	16 R.	13 R.	—	—	20 R.	—	—
Edeln	2 R.	32 R.	16 R.	—	—	8 R.	—	—	—
Daber	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Damm	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Demmin	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Hiddichow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Garz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hollnow	2 R. 16gr.	25 R.	17 R.	12 R.	—	9 R.	20 R.	—	—
Greiffenberg	3 R. 12gr.	30 R.	15 R.	13 R.	—	—	—	—	—
Greiffenhagen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Hühlow	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jacobsbagen	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jarmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Lades	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Landenburg	—	32 R.	16 R.	11 R.	13 R.	—	16 R.	—	12 R.
Raffow	—	25 R.	16 R.	12 R.	—	14 R.	24 R.	—	10 R.
Rangsdorf	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Reudary	—	28 R.	17 R.	13 R.	14 R.	—	20 R.	—	6 R.
Rasewald	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rencun	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Platze	Haben	36 R.	14 R.	12 R.	14 R.	12 R.	24 R.	—	—
Pöllitz	—	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow	3 R.	32 R.	15 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	—	14 R.
Polgitz	4 R.	23 R.	16 R.	15 R.	—	10 R.	20 R.	—	8 R.
Poytz	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Ragowitz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Regenwalde	3 R. 12gr.	26 R.	14 R.	13 R.	15 R.	7 R.	20 R.	20 R.	6 R.
Rügenwalde	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Rummelsburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlawe	—	30 R.	15 R.	12 R.	—	9 R.	16 R.	—	—
Stargard	3 R. 12gr.	22 R.	15 R.	13 R.	15 R.	9 R.	18 R.	13 R.	8 R.
Stepenitz	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Stettin, Alt	3 R. 16gr.	24 R.	16 R. 12gr.	14 R.	16 R.	11 R. 12gr.	24 R.	12 R.	—
Stettin, Neu	3 R.	32 R.	14 R.	12 R.	14 R.	8 R.	20 R.	8 R.	—
Stolpe	2 R.	32 R.	13 R. 12gr.	10 R.	—	—	—	—	12 R.
Tampelburg	2 R. 12gr.	24 R.	12 R.	12 R.	—	10 R.	19 R.	—	—
Trepto, D. Hoff.	Dat	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Trepto, N. Hoff.	—	25 R.	16 R.	—	—	—	—	—	—
Ustermünde	3 R. 16gr.	20 R.	16 R.	13 R.	14 R.	12 R.	20 R.	—	—
Ußedom	—	24 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	—	—
Wangerm.	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werben	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wollin	3 R. 8gr.	30 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	20 R.	36 R.	—
Zachau	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zanow	—	—	—	—	—	—	—	—	9 R.

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Postämtern für 1 Gr. zu bekommen.